



Leitfaden: Irak

Leitfaden: Irak

Juni 2022



Redaktionsschluss: Mai 2022

Weder die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) noch eine im Namen der EUAA handelnde Person ist für eine etwaige Verwendung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022

PDF ISBN 978-92-9400-520-5 doi: 10.2847/713817 BZ-04-22-000-DE-N

© Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), 2022

Titelfoto: Umgebungskarte des Irak, Auszug aus © iStock (Fotograf/Fotografin: Romanista), 13. Juli 2021

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Bei Verwendung oder Wiedergabe von Fotos oder sonstigem Material, das nicht dem Urheberrecht der EUAA unterliegt, muss die Zustimmung direkt bei den Urheberrechtsinhabern eingeholt werden.



Inhalt

Einleitung	5
Allgemeine Anmerkungen	11
Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann	13
Flüchtlingseigenschaft: Orientierungshilfen zu bestimmten Profilgruppen	17
Vorbemerkungen.....	17
Profilgruppen	18
Subsidiärer Schutz	43
Artikel 15 Buchstabe a QRL:.....	43
Artikel 15 Buchstabe b QRL	44
Artikel 15 Buchstabe c QRL.....	46
Akteure, die Schutz bieten können	51
Innerstaatliche Fluchtalternative	53
Landesteil.....	53
Sicherheit	54
Reise und Aufnahme.....	56
Zumutbarkeit der Niederlassung.....	57
Ausschluss	60
Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit.....	62
Schwere (nichtpolitische) Straftat	63
Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen	63
Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit des Mitgliedstaats.....	64
Abkürzungen	65



Einleitung



Dieser Leitfaden enthält eine zusammenfassende Darstellung der Schlussfolgerungen der gemeinsamen Analyse zum Irak und sollte in Verbindung mit dieser Analyse gelesen werden. Der vollständige Länderleitfaden („Country Guidance: Irak“) ist verfügbar unter <https://euaa.europa.eu/country-guidance-iraq-2022>

Der Länderleitfaden wurde in Übereinstimmung mit [Artikel 11 der Gründungsverordnung der EUAA \(Verordnung \(EU\) Nr. 2021/2303\)](#) ⁽¹⁾ erarbeitet. Er ist das Ergebnis der gemeinsamen Bewertung der Lage im Herkunftsland Irak, die von hochrangigen politischen Vertretern der EU-Mitgliedstaaten im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der EU und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vorgenommen wurde.

Dieser Leitfaden entbindet die Mitgliedstaaten nicht von ihrer Verpflichtung, jeden Antrag auf internationalen Schutz einzeln, objektiv und unparteiisch zu prüfen. Jede Entscheidung sollte auf der Grundlage der individuellen Umstände des Antragstellers sowie der Lage im Irak zum Zeitpunkt der Entscheidung getroffen werden. Hierzu sind genaue und aktuelle Länderinformationen aus unterschiedlichen relevanten Quellen heranzuziehen (Artikel 10 der Asylverfahrensrichtlinie).

Der vorliegende Leitfaden und die darin enthaltenen Analysen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Warum wurde dieser Länderleitfaden erarbeitet?

Der Länderleitfaden soll politischen und anderen Entscheidungsträgern als Orientierungshilfe bei Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) dienen. Des Weiteren soll er bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz helfen, die von Antragstellern aus dem Irak gestellt werden, und die Konvergenz der Entscheidungspraxis innerhalb der Union fördern.

Am 21. April 2016 einigte sich der Rat der Europäischen Union auf die Errichtung eines Netzwerks hochrangiger politischer Vertreter, an dem alle Mitgliedstaaten beteiligt sind.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010, verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/2303/oj>.



Dieses Netzwerk wird von der EUAA koordiniert und hat die Aufgabe, eine gemeinsame Bewertung und Auslegung der Lage in den wichtigsten Herkunftsländern vorzunehmen. ⁽²⁾ Das Netzwerk unterstützt die Erarbeitung von Strategien auf EU-Ebene auf der Grundlage gemeinsamer Herkunftsländerinformationen (COI), indem es vor dem Hintergrund der einschlägigen Bestimmungen des Asylbesitzstands sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Inhalte der Schulungsmaterialien und Praxisleitfäden der EUAA eine gemeinsame Auslegung dieser Informationen vornimmt. Die Erarbeitung von gemeinsamen Analysen und Orientierungshilfen ist mittlerweile auch im Rahmen des neuen Mandats der EUAA als eine ihrer zentralen Aufgaben vorgesehen und unterliegt gegenwärtig den Bestimmungen von [Artikel 11 der EUAA-Verordnung](#).

Welchen Inhalt hat der Leitfaden?



In diesem Leitfaden werden die **Schlussfolgerungen** der gemeinsamen Analyse in einem handlichen, leserfreundlichen Format zusammenfassend dargestellt. Darüber hinaus enthält er praktische Empfehlungen für die Analyse im Einzelfall. Es handelt sich um die „Zusammenfassung“ des vollständigen Länderleitfadens („[Country Guidance: Irak](#)“).

Der vollständige Länderleitfaden („[Country Guidance: Irak](#)“) beinhaltet darüber hinaus einen zweiten, ausführlicheren Teil – die **gemeinsame Analyse**. Die gemeinsame Analyse umfasst eine Erläuterung der nach den Rechtsvorschriften, der Rechtsprechung und den themenübergreifenden Leitfäden relevanten Elemente, eine zusammenfassende Darstellung der grundlegenden einschlägigen Fakten aus den verfügbaren COI und eine entsprechende Analyse der Lage im Herkunftsland Afghanistan.

⁽²⁾ Rat der Europäischen Union, Outcome of the 3461st Council meeting, 21. April 2016, 8065/16, verfügbar unter <http://www.consilium.europa.eu/media/22682/st08065en16.pdf>.



Die gemeinsame Analyse ist verfügbar unter <https://euaa.europa.eu/country-guidance-iraq-2022>.



Gegebenenfalls wird in diesem Leitfaden jeweils auf den entsprechenden Abschnitt der gemeinsamen Analyse (in englischer Sprache) verwiesen.

Welchen Erfassungsbereich hat diese Aktualisierung?

Mit der vorliegenden Fassung des Leitfadens wird das Dokument „Country Guidance: Irak“ (Januar 2021) aktualisiert und ersetzt.

Der Schwerpunkt dieser Aktualisierung liegt im Wesentlichen auf den Kapiteln zum [subsidiären Schutz \(Artikel 15 Buchstabe c QRL\)](#), zur [innerstaatlichen Fluchtalternative](#) sowie zum [möglichen Schutzbedarf der folgenden Profilgruppen, der einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begründen kann](#): Personen mit (vermeintlichen) Verbindungen zum Islamischen Staat im Irak und in der Levante (ISIL), sunnitische Araber, Menschenrechts- und Oppositionsaktivisten sowie Demonstranten, Journalisten und Medienmitarbeiter, (vermeintliche) Kollaborateure westlicher Streitkräfte, Organisationen oder Unternehmen, Personen, die vermeintlich gegen Moralvorstellungen verstoßen, Personen, die sich vermeintlich der Blasphemie und/oder Apostasie schuldig gemacht haben, religiöse und ethnische Minderheiten sowie Staatenlose, Frauen und Personen, die im Rahmen von Stammeskonflikten in Blutfehden verwickelt oder davon betroffen sind.

An den themenübergreifenden Dokumenten, die den Rahmen dieses Leitfadens bilden, wurden ebenfalls kleinere Änderungen vorgenommen. Diese haben jedoch im Grunde keine Auswirkungen auf die Beurteilung der Lage im Irak, wie sie in der Vorläuferfassung des Leitfadens vom Januar 2021 vorgenommen wurde.

Ist dieser Leitfaden verbindlich?

Der Länderleitfaden ist nicht verbindlich. Jedoch sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 11 der EUAA-Verordnung verpflichtet, den Leitfaden sowie die gemeinsame Analyse bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz unbeschadet ihrer Zuständigkeit für die Entscheidung im Einzelfall zu berücksichtigen.

Wer war an der Erarbeitung dieses Länderleitfadens beteiligt?

Dieses Dokument ist das Ergebnis der gemeinsamen Bewertung durch das Country Guidance Network (Netzwerk für die Erarbeitung von Länderleitfäden). Die Tätigkeit des Netzwerks wurde von einem Redaktionsteam aus ausgewählten nationalen Sachverständigen sowie von



der EUAA unterstützt. Die Europäische Kommission und das UNHCR leisteten im Rahmen dieses Prozesses wertvolle Beiträge.

Der Leitfaden und die gemeinsame Analyse wurden im Mai 2022 durch das Country Guidance Network fertiggestellt und im Juni 2022 vom Verwaltungsrat der EUAA gebilligt.

Welcher Rechtsrahmen ist maßgeblich?

Was den maßgeblichen Rechtsrahmen betrifft, so basieren die gemeinsame Analyse und der Leitfaden auf den Bestimmungen der [Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951](#) ⁽³⁾ und der Qualifikationsrichtlinie (QRL) ⁽⁴⁾ sowie auf der Rechtsprechung des EuGH; gegebenenfalls wurde auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) herangezogen.

Welche Orientierungshilfen zu den Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes wurden herangezogen?

Der in dieser Analyse herangezogene Rahmen themenübergreifender Orientierungshilfen basiert in erster Linie auf den folgenden allgemeinen Leitfäden:



⁽³⁾ Generalversammlung der Vereinten Nationen, Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967.

⁽⁴⁾ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.



international
Schutzberechtigte/r



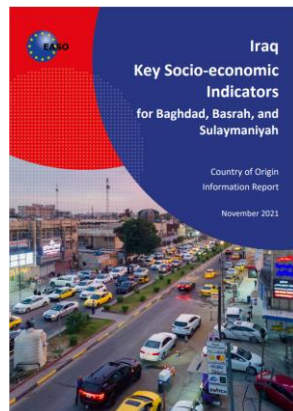
Diese und weitere relevante Praxisinstrumente und -leitfäden der EUAA sind verfügbar unter <https://euaa.europa.eu/practical-tools-and-guides>.

Des Weiteren wurden die einschlägigen Richtlinien des UNHCR berücksichtigt. ⁽⁵⁾

Welche Herkunftsländerinformationen wurden herangezogen?

Die Länderleitfäden der EUAA sollten nicht als COI-Quellen betrachtet, verwendet oder bezeichnet werden. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen basieren auf COI-Berichten der EUAA sowie in einigen Fällen – sofern dies angegeben ist – auf anderen Quellen. Im Gegensatz zu den Länderleitfäden stellen die COI-Berichte der EUAA COI-Quellen dar und können als solche herangezogen werden.

Die vorliegende Aktualisierung basiert im Wesentlichen auf den folgenden jüngeren COI:



EUAA, COI-Bericht: Irak – Zentrale sozioökonomische Indikatoren (November 2021)



EUAA, COI-Bericht: Irak – Gezielte Gewalt gegen Einzelpersonen (Januar 2022) [EN]



EUAA, COI-Bericht: Irak – Sicherheitslage (Januar 2022) [EN]

Darüber hinaus wurden im [COI-Bericht Irak – Zentrale sozioökonomische Indikatoren \(November 2021\)](#) die im Januar 2021 veröffentlichten Herkunftsländerinformationen des

⁽⁵⁾ Das Handbuch und die Richtlinien des UNHCR über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, weitere Richtlinien und Strategiepaper sowie Beschlüsse des Exekutiv-Komitees (ExCom) und des Ständigen Ausschusses des UNHCR sind verfügbar unter <https://www.refworld.org/rsd.html>.



UNHCR über die im Irak geltenden Einreise- und Niederlassungsvorschriften ⁽⁶⁾ berücksichtigt.

Dieser Leitfaden sollte als maßgeblich betrachtet werden, solange die aktuellen Ereignisse und Entwicklungen den im Bezugszeitraum der jeweiligen COI-Berichte beobachteten Trends und Mustern entsprechen. Neue Entwicklungen, die wesentliche Veränderungen nach sich ziehen und neue Trends auslösen, könnten sich unter Umständen auf die im vorliegenden Leitfaden vorgenommene Bewertung auswirken. Die EUAA ist bemüht, ihre COI-Berichte und Länderleitfäden regelmäßig zu aktualisieren und etwaigen wesentlichen Veränderungen Rechnung zu tragen. Anträge sollten stets im Einzelfall und vor dem Hintergrund der jüngsten verfügbaren COI geprüft werden.



Die COI-Berichte der EUAA sind verfügbar unter <https://euaa.europa.eu/country-reports>.

Inwiefern hilft der Länderleitfaden bei der individuellen Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz?

Der Aufbau des Leitfadens und der gemeinsamen Analyse entspricht den Schritten der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz. In diesem Dokument werden die nach der [QRL](#) relevanten Elemente beleuchtet. Darüber hinaus beinhaltet es eine allgemeine Bewertung der Lage im Herkunftsland Irak sowie Orientierungshilfen zu den relevanten individuellen Umständen, die bei der Prüfung berücksichtigt werden sollten.



Weiterführende Informationen sowie weitere Länderleitfäden sind verfügbar unter <https://euaa.europa.eu/asylum-knowledge/country-guidance>.

⁽⁶⁾ UNHCR, Iraq: Relevant Country of Origin Information to Assist with the Application of UNHCR's Country Guidance on Iraq: Ability of Persons Originating from Formerly ISIS-Held or Conflict-Affected Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Internal Relocation, Januar 2021, verfügbar unter <https://www.refworld.org/docid/5ffc243b4.html>.



Allgemeine Anmerkungen

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Die jüngere Geschichte des Irak ist geprägt von einer Reihe politisch, ethnisch und konfessionell motivierter Konflikte. Im Jahr 2021 waren weiterhin unterschiedliche irakische Provinzen mit zahlreichen bewaffneten Konflikten und internen Spannungen konfrontiert.

Seit seiner territorialen Niederlage im Jahr 2017 verlagerte sich der ISIL in seinem Modus Operandi auf Guerillataktiken, organisierte seine Kämpfer in kleinen, beweglichen Zellen und verübte ausgehend von Stützpunkten in abgelegenen Gebieten Anschläge auf Sicherheitskräfte, *Mukhtars*, Zivilpersonen und Infrastruktureinrichtungen, wie beispielsweise Energieanlagen.

Mit Unterstützung der internationalen Koalition gegen den ISIL führte die irakische Regierung in den zentralen Provinzen und in Bagdad eine Reihe erfolgreicher Operationen zur Terrorismusbekämpfung durch. Ende 2021 wurde die US-amerikanische Militärmission im Irak beendet, jedoch stellten die USA weiterhin Ausbildung, Logistik und Beratung bereit.

Im Januar 2020 wurden der Befehlshaber der Quds-Brigaden der Islamischen Revolutionsgarden (IRGC-QF), Qasem Soleimani, und der stellvertretende Kommandeur der Volksmobilisierungskräfte (Popular Mobilisation Forces, PMF), Abu Mahdi al-Muhandis, getötet. Dies löste eine Welle von Vergeltungsanschlägen unterschiedlicher vom Iran unterstützter Milizen auf US-Einrichtungen im Irak aus.

Seit Juli 2015 hat die Türkei ihre Militäroperationen gegen die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) im Irak verstärkt und eine groß angelegte Grenzoffensive gestartet.

Iranische und türkische Streitkräfte griffen im Grenzgebiet der Region Kurdistan-Irak (KRI) Gruppen an, die nach Einschätzung des Iran und der Türkei in den grenzüberschreitenden Terrorismus verwickelt waren.

Seit Oktober 2019 kam es im Irak zu massiven Protesten. Nachdem zu Beginn des Jahres 2020 wegen der Pandemie verhängten Lockdown flammten im irakischen Zentralstaat und in der KRI erneut Proteste auf.

Am 10. Oktober 2021 fanden im Irak Parlamentswahlen statt. Die Bewegung von Moqtada el Sadr gewann die Wahlen, während die schiitischen Parteien, welche die mit dem Iran verbündeten Milizen vertreten, eine deutliche Niederlage erlitten.



Bei der individuellen Prüfung des Bedarfs an internationalem Schutz sollten die Präsenz und die Aktivitäten unterschiedlicher Akteure im Herkunftsgebiet des Antragstellers sowie die Situation in den Gebieten berücksichtigt werden, durch die der Antragsteller reisen müsste, um in sein Herkunftsgebiet zu gelangen. Dieser Länderleitfaden basiert auf einer Bewertung der allgemeinen Lage im Herkunftsland Irak.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann

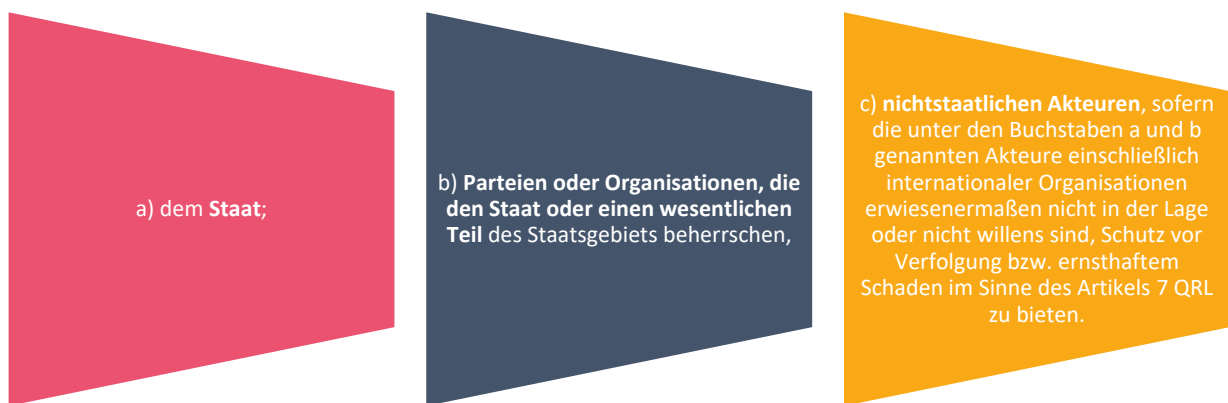
Letzte Aktualisierung: Januar 2021

*Geringfügige Aktualisierungen: Juni 2022

Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, stellen für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung dar, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre ([Erwägungsgrund 35 AR](#)). Grundsätzlich muss die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden durch das Verhalten eines Akteurs verursacht werden ([Artikel 6 QRL](#)).

Nach [Artikel 6 QRL](#) kann die Verfolgung bzw. der ernsthafte Schaden ausgehen von:

Abbildung 1. Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Dieser Abschnitt bietet Orientierungshilfen zu einigen der wichtigsten Akteure im Irak, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann. Die Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Nachstehend werden die von den unterschiedlichen Akteuren kontrollierten Gebiete dargestellt:

- Die **irakischen Sicherheitskräfte (Iraqi Security Forces, ISF)** kontrollieren den Großteil des Irak, ausgenommen die KRI. In einigen Gebieten haben die ISF nur theoretisch die



Kontrolle, während diese in der Praxis von den PMF ausgeübt wird. Dies gilt beispielsweise für Gebiete in Salah al-Din und Diyala.

- In einigen Gebieten des Nord- und Zentralirak sind die **PMF** die dominierende Kraft (z. B. in Teilen von Salah al-Din). Die südlichen Provinzen werden sowohl von den ISF als auch von den PMF kontrolliert.
- Die **Regierung der Region Kurdistan-Irak (Kurdistan Regional Government, KRG)** hat die alleinige Verantwortung für die Sicherheit in der KRI. Allerdings wurde berichtet, dass die von ihr ausgeübte Kontrolle lückenhaft ist. Die Peschmerga sind die Streitkräfte der KRG.
- Der **ISIL** kontrolliert im Irak keine Gebiete mehr, verfügt jedoch über Stützpunkte in abgelegenen Wüstengebieten, Gebirgszügen, Tälern und Obstplantagen im Bagdad-Gürtel und den zentralen Provinzen des Irak. Aufgrund der dortigen Sicherheitslücken hat er zudem sichere Rückzugsorte in den Gebieten um die umstrittenen Binnengrenzen (Disputed Internal Boundaries, DIB).

Berichten zufolge waren darüber hinaus weitere Akteure, wie etwa die Türkei, der Iran und die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK), im Irak und insbesondere in der KRI präsent und verübten Anschläge.

- Zu den **staatlichen Akteuren des Irak** zählen die Angehörigen der Sicherheitskräfte sowie die Mitarbeiter von Behörden, darunter Provinz-/Kommunalräte oder andere Kommunalbeamte, wie beispielsweise *Mukhtars*. Zudem ist zu bedenken, dass nicht immer eindeutig zwischen offiziellen staatlichen Kräften und nichtstaatlichen Kräften unterschieden werden kann. Insbesondere während des Kampfes gegen den ISIL und nach dessen Niederlage im Dezember 2017 waren die irakischen Behörden und insbesondere die irakischen Sicherheitskräfte (ISF), einschließlich der irakischen Armee, der Bundespolizei und örtlicher Polizeikräfte, an einer Vielzahl von Menschenrechtsverletzungen beteiligt. Während der Proteste gingen die Sicherheitskräfte Berichten zufolge mit unverhältnismäßiger Gewalt gegen Demonstranten vor, sodass zahlreiche Menschen zu Tode kamen. Zudem nahmen Behördenvertreter gezielt Mitglieder der Protestbewegung ins Visier, wobei es unter anderem zu Verhaftungen, Einschüchterung und unrechtmäßigen Inhaftierungen kam.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

- Neben den ISF gibt es weitere bewaffnete Gruppen mit Verbindungen zum irakischen Staat.

Die **PMF**, auch bekannt als Volksmobilisierungseinheiten (Popular Mobilisation Units, PMU) sind eine komplexe Dachorganisation aus zahlreichen unterschiedlichen, größtenteils schiitischen Milizen. Zwar handelt es sich bei den PMF rechtlich um eine staatliche Einrichtung, in der Praxis üben sie jedoch selbstständig Kontrolle und Einfluss aus und haben teilweise enge Verbindungen zu den wichtigsten politischen Parteien.

Die **Stammesmobilisierungsmilizen** bestehen aus Kämpfern sunnitischer Stämme. Sie sind in der Regel in ihren Herkunftsgebieten aktiv. Diese Milizen sind schwer



einzuordnen, weil einige von ihnen Befehle direkt von den irakischen Streitkräften und lokalen Behörden entgegennehmen, während andere enge Verbindungen zu größeren PMF haben und deren Befehle befolgen.

Seit 2014 waren Teile der PMF an außergerichtlichen Hinrichtungen, Verschwindenlassen, Erpressung sowie Racheakten im Laufe des Kampfes gegen den ISIL beteiligt. Darüber hinaus waren die PMF in kriminelle Aktivitäten und andere Misshandlungen von Zivilpersonen verwickelt. Zudem wurde über Vertreibungen, Zwangsräumungen, Verhaftungen, die Plünderung und Zerstörung von Häusern, Drohungen, sexuellen Missbrauch sowie Belästigung und Diskriminierung durch PMF und örtliche Milizen berichtet. Während der Proteste gingen die PMF Berichten zufolge mit unverhältnismäßiger Gewalt gegen Demonstranten vor, sodass zahlreiche Menschen zu Tode kamen. Zudem nahmen PMF-Angehörige gezielt Mitglieder der Protestbewegung ins Visier. In diesem Zusammenhang wurde unter anderem über Morde, Entführungen, Schläge und Einschüchterung berichtet.

Die PMF gelten grundsätzlich als staatliche Akteure, obgleich der Staat sie nicht vollständig kontrollieren kann. Andere Milizen können in Abhängigkeit von ihren jeweiligen Verbindungen zum Staat als staatliche oder nichtstaatliche Akteure betrachtet werden.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

- Den **staatlichen Akteuren der KRI**, wie etwa den Peschmerga, der Ortspolizei und dem *Asayesch*, werden zahlreiche Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen, darunter willkürliche Verhaftungen, Verschwindenlassen, außergerichtliche Hinrichtungen, Folter und andere Formen der Misshandlung von der Zugehörigkeit zum ISIL verdächtigten Personen sowie gewaltsame Racheakte an sunnitisch-arabischen Zivilpersonen. Zudem hat die KRG Berichten zufolge bestimmte ethnische Minderheiten unter Druck gesetzt und schikaniert, um sie dazu zu bewegen, sich als Kurden zu bezeichnen. Des Weiteren gab es auch Meldungen über die Inhaftierung politischer Gegner, die gewaltsame Unterdrückung von Demonstrationen, die Ermordung von Journalisten und Schikanen gegen Nachrichtenagenturen.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

- Der **ISIL** ist eine militante salafistisch-dschihadistische Gruppe, die von den Vereinten Nationen als terroristische Vereinigung eingestuft wird und als solche internationalen Sanktionen unterliegt. Ihr Ziel ist die Errichtung und Ausweitung eines Kalifats. Um die



von ihm kontrollierten Gebiete entsprechend seinen *Takfir*-Doktrinen zu „säubern“, nahm der ISIL Schiiten sowie ethnische und religiöse Minderheiten wie Christen, Jesiden, Schabak, Kakai und Kurden ins Visier. Zu den vom ISIL begangenen Menschenrechtsverstößen zählen unter anderem Anschläge auf Menschenmengen, Vertreibungen, Zwangskonvertierungen, Entführungen, die systematische und ausgeweitete Ermordung von nicht ihrer Ideologie entsprechenden Personen, sexuelle Gewalt einschließlich sexueller Sklaverei, Menschenhandel sowie die Verhängung von Strafen im Rahmen seines parallelen Justizsystems.

Der ISIL wurde im Dezember 2017 für militärisch besiegt erklärt und kontrolliert seitdem im Irak keine Gebiete mehr. Er versucht, in Gebieten Fuß zu fassen, in denen konventionelle Militäroperationen nur schwer durchzuführen sind, wie beispielsweise in den Tälern, Bergen und Wüsten des Nord- und Zentralirak. Im Bezugszeitraum (1. August 2020 bis 31. Oktober 2021) wurde über Aktivitäten des ISIL in Anbar, Ninewa, Erbil, dem Bagdad-Gürtel, Diyala, Kirkuk, Salah al-Din und den umstrittenen Gebieten berichtet.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

- Die **Stämme** im Irak sind häufig in Konflikte verwickelt und verfügen über schwere Waffen. Übergriffe zwischen Stämmen können Gewalt nach sich ziehen. Im Rahmen der stammeseigenen Streitbeilegungsmechanismen kommt es zu Menschenrechtsverletzungen wie der Praxis der *Fasliya* und Morden im Namen der „Ehre“. Des Weiteren wurde berichtet, dass Stämme im Rahmen ihres eigenen Justizsystems gegen der Zugehörigkeit zum ISIL verdächtige Personen vorgingen, wobei es zu informellen Urteilen, Racheakten, Morden und Verschwindenlassen kam, und weiterhin die Rückkehr von Personen mit vermeintlichen Verbindungen zum ISIL verhindern.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

- Weitere **nichtstaatliche Akteure**, von denen in bestimmten Situationen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, sind unter anderem die Familie (z. B. Gewalt im Namen der Ehre, Angriffe auf lesbische, schwule, bisexuelle, trans*, intersexuelle oder queere Personen (LGBTIQ-Personen), weibliche Genitalverstümmelung, häusliche Gewalt), Personen, die weibliche Genitalverstümmelung vornehmen, und kriminelle Banden.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Flüchtlingseigenschaft: Orientierungshilfen zu bestimmten Profilgruppen

Vorbemerkungen

Letzte Aktualisierung: Januar 2021

*Geringfügige Aktualisierungen: Juni 2022

Ein Antragsteller erfüllt die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, wenn alle in der [QRL](#) festgelegten Elemente des Flüchtlingsbegriffs gegeben sind:



Artikel 2 Buchstabe d AR Begriffsbestimmungen

Der Ausdruck „Flüchtling“ bezeichnet „einen Drittstaatsangehörigen, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will und auf den Artikel 12 [Ausschluss] keine Anwendung findet.“

In [Artikel 9 QRL](#) ist festgelegt, welche Handlungen eine „Verfolgung“ darstellen.

In [Artikel 10 QRL](#) werden die unterschiedlichen Verfolgungsgründe (Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe) näher ausgeführt. Ein Antragsteller hat nur dann Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, wenn eine Verknüpfung (ein Zusammenhang) zwischen diesen Gründen und der Verfolgung oder dem Fehlen von Schutz hergestellt werden kann.

Im Folgenden werden Orientierungshilfen für bestimmte Profilgruppen von Antragstellern formuliert, die auf deren persönlichen Merkmalen oder ihren Verbindungen zu einer bestimmten (z. B. politischen, ethnischen, religiösen) Gruppe basieren.



Jeder Antrag ist individuell zu prüfen. Dabei sollten die individuellen Umstände des Antragstellers sowie die relevanten Herkunftsländerinformationen berücksichtigt werden. Bei dieser Prüfung können beispielsweise die folgenden Faktoren eine Rolle spielen:

- Herkunftsgebiet des Antragstellers, Präsenz eines Akteurs, von dem eine Verfolgung ausgehen kann, und dessen Fähigkeit, eine bestimmte Person ins Visier zu nehmen;
- Art der Handlungen des Antragstellers (d. h. die Frage, ob er abgelehnt wird und/oder ob eine Person, die diese Handlungen ausführt, für den Akteur, von dem die Verfolgung ausgeht, ein vorrangiges Ziel darstellt);
- Sichtbarkeit des Antragstellers (d. h. die Frage, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass der Antragsteller dem Akteur, von dem eine Verfolgung ausgehen kann, bekannt ist oder von diesem identifiziert werden könnte); es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Antragsteller von dem Akteur, von dem die Verfolgung ausgehen kann, nicht individuell identifiziert werden muss, sofern seine Furcht vor Verfolgung begründet ist;
- Möglichkeiten des Antragstellers, eine Verfolgung zu vermeiden (z. B. Beziehungen zu einflussreichen Persönlichkeiten, soziales Netz);
- usw.

Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, es bestehen stichhaltige Gründe für die Annahme, dass sich eine solche Verfolgung nicht wiederholen wird ([Artikel 4 Absatz 4 QRL](#)).



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Profilgruppen

In diesem Abschnitt werden einige Profilgruppen irakischer Antragsteller beleuchtet, deren Anträge in EU-Mitgliedstaaten geprüft wurden. Es werden allgemeine Schlussfolgerungen zum Anspruch der einzelnen Profilgruppen auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie Empfehlungen zu den weiteren Umständen formuliert, die bei der individuellen Prüfung zu berücksichtigen sind. Einige Profilgruppen werden in Teilprofilgruppen untergliedert, für die im Hinblick auf die Risikoanalyse und/oder den Zusammenhang mit einem Verfolgungsgrund unterschiedliche Schlussfolgerungen gezogen werden. Um den Zugriff auf weiterführende Informationen zu erleichtern, sind für jede Profilgruppe die Nummer des betreffenden Abschnitts in der gemeinsamen Analyse und ein entsprechender Link angegeben.

Die Schlussfolgerungen zu den einzelnen Profilgruppen sind unbeschadet der die Aussagen des Antragstellers betreffenden Glaubwürdigkeitsprüfung zu verstehen.



Bei der Lektüre der nachstehenden Tabelle ist Folgendes zu berücksichtigen:





- Ein einzelner Antragsteller kann in **mehrere** der in diesem Leitfaden behandelten **Profilgruppen** fallen. In diesem Falle sollte bei der Prüfung der Schutzbedarf jeder dieser Gruppen berücksichtigt werden.
- Der Schwerpunkt der Abschnitte zur **Risikoanalyse** liegt auf dem Ausmaß der Gefahr und einigen, einschlägigen risikorelevanten Umständen. Weitere Orientierungshilfen zu der Frage, ob die Handlungen einer Verfolgung gleichkommen, sind den entsprechenden Abschnitten der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.
- In der folgenden Tabelle werden die Schlussfolgerungen zu den unterschiedlichen Profil- und Teilprofilgruppen zusammengefasst. Ziel ist es, Sachbearbeitern ein praktisches Instrument an die Hand zu geben. Zwar werden Beispiele für Teilprofilgruppen mit einer differenzierten Darstellung der Gefahren und der Umstände angeführt, die diese Gefahren erhöhen oder verringern können, jedoch sind diese **Beispiele nicht erschöpfend** und vor dem Hintergrund aller Umstände des Einzelfalls zu betrachten.
- **Personen, die in der Vergangenheit einer bestimmten Profilgruppe angehörten**, oder **Familienangehörige** von Personen, die einer bestimmten Profilgruppe zuzuordnen sind, haben unter Umständen einen ähnlichen Schutzbedarf wie die Profilgruppe selbst. In der nachstehenden Tabelle wird auf diesen Umstand nicht ausdrücklich hingewiesen, jedoch sollte er bei der individuellen Prüfung berücksichtigt werden.
- In den Abschnitten zum **potenziellen Zusammenhang (Konnex)** wird die mögliche Verknüpfung mit den in [Artikel 10 QRL](#) aufgeführten Verfolgungsgründen angegeben. Die entsprechenden Abschnitte der gemeinsamen Analyse enthalten weitere Orientierungshilfen dazu, ob ein Zusammenhang mit einem Verfolgungsgrund grundsätzlich oder in Abhängigkeit von den individuellen Umständen im Einzelfall nachgewiesen werden kann.
- Bei einigen Profilgruppen kann auch eine Verknüpfung zwischen dem **Fehlen von Schutz** vor Verfolgung und einem oder mehreren der Verfolgungsgründe nach [Artikel 10 QRL](#) bestehen ([Artikel 9 Absatz 3 QRL](#)).

2.1 Personen mit (vermeintlichen) Verbindungen zum ISIL

Risikoanalyse:

Letzte Aktualisierung: Juni 2022





Bei **Personen mit (vermeintlichen) Verbindungen zum ISIL** ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung nachgewiesen werden kann, da diese Personengruppe für alle Sicherheitsakteure ein vorrangiges Ziel darstellt.

Bei **Familienangehörigen von Personen, die (vermeintlich) dem ISIL angehören**, sollten bei der individuellen Prüfung der Frage, ob eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Antragsteller verfolgt wird, risikoerhöhende Umstände berücksichtigt werden, wie z. B.:

- Familienstand (z. B. alleinstehende oder verwitwete Frauen, weibliche Haushaltsvorstände)
- Minderjährige mit alleinstehenden oder verwitweten Müttern und/oder einem ausländischen, verstorbenen oder vermissten Vater
- Stammeszugehörigkeit
- Herkunftsgebiet
- usw.

Potenzieller Zusammenhang (Konnex): (unterstellte) politische Überzeugung.

* Bei dieser Profilgruppe könnten auch mögliche Gründe für einen [Ausschluss](#) relevant sein.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.2 Sunnitische Araber

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Risikoanalyse: Die Tatsache, dass der Antragsteller ein sunnitischer Araber ist, führt in der Regel nicht zu einer begründeten Furcht vor Verfolgung. Bei der individuellen Prüfung der Frage, ob der Antragsteller mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung ausgesetzt wäre, sollten risikoerhöhende Umstände berücksichtigt werden, wie z. B.:

- Herkunftsgebiet
- Stamm
- Alter
- Geschlecht
- usw.



Bei vermeintlichen Verbindungen zum ISIL vgl. 2.1 Personen mit (vermeintlichen) Verbindungen zum ISIL.

Bei sunnitischen Arabern, die unter Umständen Opfer der Entbaathifizierung sein könnten, vgl. 2.7 Ehemalige Mitglieder der Baath-Partei.

Potenzieller Zusammenhang (Konnex): (unterstellte) politische Überzeugung (z. B. Verbindungen zum ISIL, Baath-Partei).

Im Einzelfall: Rasse (ethnische Herkunft, z. B. im Zusammenhang mit der Verhinderung einer Rückkehr durch die KRG) und/oder Religion.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.3 Menschenrechts- und Oppositionsaktivisten sowie Demonstranten

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Risikoanalyse: Nicht alle Personen, die unter dieses Profil fallen, sind in dem Maße gefährdet, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung vorliegt. Risikoerhöhende Umstände könnten sein:

- Führungsrolle und Ausmaß der Beteiligung an den Protesten
- Art der Aktivitäten
- politischer und/oder konfessioneller Hintergrund der Person
- Geschlecht
- Sichtbarkeit
- der Antragsteller ist den Behörden bekannt (z. B. frühere Inhaftierung)
- usw.

Die Tatsache, dass eine Person in der Vergangenheit an einer Demonstration teilgenommen hat, führt in der Regel nicht zu einer begründeten Furcht vor Verfolgung.

Potenzieller Zusammenhang (Konnex): (unterstellte) politische Überzeugung.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.4 Journalisten und Medienmitarbeiter

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Risikoanalyse: Nicht alle Personen, die unter dieses Profil fallen, sind in dem Maße gefährdet, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung vorliegt. Risikoerhöhende Umstände könnten sein:

- Art der Tätigkeiten (Themen der Berichterstattung)
- politischer und/oder konfessioneller Hintergrund der Person
- Geschlecht
- Sichtbarkeit
- der Antragsteller ist den Behörden bekannt
- usw.

Potenzieller Zusammenhang (Konnex): (unterstellte) politische Überzeugung.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.5 Von den Streitkräften desertierte Personen

Letzte Aktualisierung: Januar 2021

Risikoanalyse: Die Gefahr gilt als sehr gering. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Streitkräfte, denen der Antragsteller angehörte
- Rang/Position des Antragstellers
- Kontext der Desertion (z. B. bei Unruhen oder während eines Notstands)
- usw.

Potenzieller Zusammenhang (Konnex): (unterstellte) politische Überzeugung.* Bei dieser Profilgruppe könnten auch mögliche Gründe für einen Ausschluss relevant sein..



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.



2.6 Personen, die eine Zwangsrekrutierung durch bewaffnete Gruppen fürchten

Letzte Aktualisierung: Januar 2021

Risikoanalyse: Eine Gefahr für den Einzelnen wäre nur in Ausnahmefällen begründet. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Geschlecht
- Herkunftsgebiet
- ethnischer/religiöser Hintergrund (z. B. Kurden durch die PKK, sunnitische Araber durch den ISIL)
- Alter
- Präsenz/Einfluss bewaffneter Gruppen
- usw.

Potenzieller Zusammenhang (Konnex): Zwar impliziert die Gefahr einer Zwangsrekrutierung an sich grundsätzlich keinen Zusammenhang mit einem Verfolgungsgrund, jedoch könnten die Folgen einer Weigerung in Abhängigkeit von den individuellen Umständen durchaus in einem Zusammenhang mit der (unterstellten) politischen Überzeugung und anderen Verfolgungsgründen stehen.

* Bei dieser Profilgruppe könnten auch mögliche Gründe für einen [Ausschluss](#) relevant sein.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.7 Ehemalige Mitglieder der Baath-Partei

Letzte Aktualisierung: Januar 2021

Risikoanalyse: Grundsätzlich ist die Gefahr einer Verfolgung bei einfachen Mitgliedern der Baath-Partei gering und von den konkreten individuellen Umständen abhängig. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- öffentliches Eintreten für die Ideologie der Baath-Partei
 - ehemals hochrangige Position in der Partei
 - Zugehörigkeit zum Militär oder zur Polizei während des Regimes von Saddam Hussein
 - Zugehörigkeit zum Geheimdienst während des Regimes von Saddam Hussein
 - mögliche (vermeintliche) Verbindungen zum ISIL
-



- usw.

Vgl. auch 2.1 Personen mit (vermeintlichen) Verbindungen zum ISIL und 2.2 Sunnitische Araber.

Potenzieller Zusammenhang (Konnex): (unterstellte) politische Überzeugung.* Bei dieser Profilgruppe könnten auch mögliche Gründe für einen [Ausschluss](#) relevant sein.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.8 Angehörige der irakischen Sicherheitskräfte (ISF), der Volksmobilisierungskräfte (PMF), der Peschmerga oder der örtlichen Polizei

Letzte Aktualisierung: Januar 2021
*Geringfügige Aktualisierungen: Juni 2022

Risikoanalyse: Nicht alle Personen, die unter dieses Profil fallen, sind in dem Maße gefährdet, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung vorliegt. Risikoerhöhende Umstände könnten sein:

- Einsatz- und Herkunftsgebiet (Nähe zu Gebieten, in denen der ISIL nach wie vor aktiv ist)
- Sichtbarkeit des Antragstellers
- Position innerhalb der Organisation
- (verstrichener) Zeitraum, seit dem Verlassen der Streit- bzw. Sicherheitskräfte
- persönliche Feindschaften
- usw.

Potenzieller Zusammenhang (Konnex): (unterstellte) politische Überzeugung.* Bei dieser Profilgruppe könnten auch mögliche Gründe für einen [Ausschluss](#) relevant sein.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.9 Vermeintliche ISIL-Gegner

Letzte Aktualisierung: Januar 2021

Risikoanalyse: Nicht alle Personen, die unter dieses Profil fallen, sind in dem Maße gefährdet, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung vorliegt. Risikoerhöhende Umstände könnten sein:

- Einsatz- und Herkunftsgebiet (Gebiete, in denen der ISIL nach wie vor aktiv ist)
- Stammeszugehörigkeit und Position des Stammes gegenüber dem ISIL



- Sichtbarkeit des Antragstellers
- Position innerhalb der Gemeinschaft
- öffentliches Eintreten für die Regierung oder Verurteilung der Aktionen des ISIL
- persönliche Feindschaften
- usw.

Da die operativen Kapazitäten des ISIL deutlich abgenommen haben, ist die vom ISIL für Personen in dieser Profilgruppe ausgehende Gefahr gegenüber früheren Jahren zurückgegangen.

Potenzieller Zusammenhang (Konnex): (unterstellte) politische Überzeugung und/oder Religion (z. B. wenn eine Person vom ISIL beschuldigt wird, ein *Takfir* zu sein).



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.10 (Vermeintliche) Kollaborateure westlicher Streitkräfte, Organisationen oder Unternehmen

Letzte Aktualisierung: Januar 2021
*Geringfügige Aktualisierungen: Juni 2022

Risikoanalyse: Nicht für alle Personen dieser Profilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Bei der individuellen Prüfung der Frage, ob der Antragsteller mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung ausgesetzt wäre, sollten risikoerhöhende Umstände berücksichtigt werden, wie z. B.:

- Art und Zeitraum der Beschäftigung (z. B. Dolmetscher)
- Sichtbarkeit der Beschäftigung
- Drohungen in der Vergangenheit
- usw.

Potenzieller Zusammenhang (Konnex): (unterstellte) politische Überzeugung und/oder Religion (z. B. bei Dolmetschern).



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.



2.11 Humanitäre Helfer

Letzte Aktualisierung: Januar 2021

Risikoanalyse: Nicht alle Personen, die unter dieses Profil fallen, sind in dem Maße gefährdet, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung vorliegt. Risikoerhöhende Umstände könnten sein:

- Geschlecht (vgl. auch Abschnitt 2.16.4 In der Öffentlichkeit stehende Frauen)
- Art der Tätigkeiten (z. B. Unterstützung von Frauen und Kindern, die mit dem ISIL in Verbindung gebracht werden, vgl. auch 2.1 Personen mit (vermeintlichen) Verbindungen zum ISIL)
- Region, in der die Person arbeitet/tätig ist
- usw.

Potenzieller Zusammenhang (Konnex): (unterstellte) politische Überzeugung und/oder Religion (z. B. wenn eine Person vom ISIL beschuldigt wird, ein *Takfir* zu sein).



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.12 LGBTIQ-Personen

Letzte Aktualisierung: Januar 2021

Risikoanalyse: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung nachgewiesen werden kann.

Potenzieller Zusammenhang (Konnex): Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.13 Personen, die vermeintlich gegen Moralvorstellungen verstoßen

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Risikoanalyse: Nicht alle Personen, die unter dieses Profil fallen, sind in dem Maße gefährdet, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung vorliegt. Risikoerhöhende Umstände könnten sein:

- die moralische und/oder gesellschaftliche Norm, gegen die verstoßen wurde
- Geschlecht (größere Gefahr für Frauen)
- konservatives Umfeld
- Herkunftsgebiet



- Wahrnehmung der traditionellen Geschlechterrollen durch die Familie oder die Gesellschaft
- usw.

Potenzieller Zusammenhang (Konnex): Religion (z. B. Ehen zwischen Angehörigen unterschiedlicher Konfessionen/ethnischer Gruppen, Personen, die von schiitischen Milizen ins Visier genommen werden), Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und/oder Rasse (ethnische Herkunft).



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.14 Personen, die sich vermeintlich der Blasphemie und/oder Apostasie schuldig gemacht haben

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Risikoanalyse: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung nachgewiesen werden kann.

Bei der Beurteilung der Gefährdung sollte jedoch berücksichtigt werden, welche religiösen oder nicht religiösen Bräuche der Antragsteller bzw. die Antragstellerin pflegen wird und ob er oder sie dadurch einer tatsächlichen Gefahr ausgesetzt wäre. Dabei sind unter anderem auch die Heimatregion (die Gefahr ist in der KRI grundsätzlich geringer), der familiäre Hintergrund, die ethnische Herkunft und das Geschlecht zu berücksichtigen.

Vgl. auch **2.15 Religiöse und ethnische Minderheiten sowie Staatenlose.**

Potenzieller Zusammenhang (Konnex): Religion.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.



2.15.1 Turkmenen

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Risikoanalyse: Nicht alle Personen, die unter dieses Profil fallen, sind in dem Maße gefährdet, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung vorliegt. Risikoerhöhende Umstände könnten sein:

- Herkunftsgebiet (z. B. schiitische Turkmenen in Gebieten, in denen der ISIL nach wie vor aktiv ist)
- vermeintliche Verbindungen zum ISIL (insbesondere bei sunnitischen Turkmenen)
- Religion
- Geschlecht
- usw.

Potenzieller Zusammenhang (Konnex): Rasse (ethnische Herkunft) und/oder Religion.

In manchen Fällen, insbesondere bei sunnitischen Turkmenen: (vermeintliche) politische Überzeugung.

* Bei dieser Teilprofilgruppe könnten auch mögliche Gründe für einen [Ausschluss](#) relevant sein, insbesondere bei Turkmenen mit Verbindungen zur PKK, zu PMF oder zum ISIL.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.15.2 Jesiden

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Risikoanalyse: Nicht alle Personen, die unter dieses Profil fallen, sind in dem Maße gefährdet, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung vorliegt. Risikoerhöhende Umstände könnten sein:

- Herkunftsgebiet (z. B. Jesiden in Gebieten, in denen der ISIL nach wie vor aktiv ist)
- (fehlende) Identitätsdokumente
- Geschlecht
- usw.

Potenzieller Zusammenhang (Konnex): Religion, Rasse und/oder Nationalität.

* Bei dieser Teilprofilgruppe könnten auch mögliche Gründe für einen [Ausschluss](#) relevant sein, insbesondere bei Angehörigen der jesidischen Miliz.





Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.15.3 Christen

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Risikoanalyse: Nicht alle Personen, die unter dieses Profil fallen, sind in dem Maße gefährdet, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung vorliegt. Risikoerhöhende Umstände könnten sein:

- Herkunftsgebiet (z. B. besteht für Christen in Gebieten, in denen der ISIL nach wie vor aktiv ist, eine größere Gefahr, während in der KRI von einer geringeren Gefährdung auszugehen ist)
- Geschlecht
- usw.

Potenzieller Zusammenhang (Konnex): Religion.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.15.4 Shabak

Letzte Aktualisierung: Januar 2021

Risikoanalyse: Nicht für alle Personen dieser Profilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Herkunftsgebiet
- usw.

Potenzieller Zusammenhang (Konnex): Rasse und/oder Religion (im Zusammenhang mit einer Verfolgung durch den ISIL).



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.



2.15.5 Kakai

Letzte Aktualisierung: Januar 2021

Risikoanalyse: Nicht alle Personen, die unter dieses Profil fallen, sind in dem Maße gefährdet, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung vorliegt. Risikoerhöhende Umstände könnten sein:

- Herkunftsgebiet (größere Gefahr in Gebieten, in denen der ISIL nach wie vor aktiv ist, geringere Gefahr in der KRI)
- usw.

Potenzieller Zusammenhang (Konnex): Rasse und/oder Religion.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.15.6 Sabäer/Mandäer

Letzte Aktualisierung: Januar 2021

*Geringfügige Aktualisierungen: Juni 2022

Risikoanalyse: Nicht für alle Personen dieser Profilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Herkunftsgebiet (geringere Gefahr in der KRI)
- Sprache
- Geschlecht
- Beruf
- usw.

Potenzieller Zusammenhang (Konnex): Religion und/oder Rasse (insbesondere in der KRI).



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.15.7 Bahai

Letzte Aktualisierung: Januar 2021

*Geringfügige Aktualisierungen: Juni 2022

Risikoanalyse: Nicht alle Personen, die unter dieses Profil fallen, sind in dem Maße gefährdet, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung vorliegt. Risikoerhöhende Umstände könnten sein:

- (fehlende) Identitätsdokumente



- Staatenlosigkeit
- Herkunftsgebiet
- usw.

Potenzieller Zusammenhang (Konnex): Religion.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.15.8 Bidoun

Letzte Aktualisierung: Januar 2021

Risikoanalyse: Nicht für alle Personen dieser Profilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- (fehlende) Identitätsdokumente
- Staatenlosigkeit
- Herkunftsgebiet
- usw.

Potenzieller Zusammenhang (Konnex): Rasse und/oder Nationalität (Staatenlosigkeit).



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.



2.15.9 Faili-Kurden

Letzte Aktualisierung: Januar 2021

Risikoanalyse: Nicht alle Personen, die unter dieses Profil fallen, sind in dem Maße gefährdet, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung vorliegt. Risikoerhöhende Umstände könnten sein:

- (fehlende) Identitätsdokumente
- Staatenlosigkeit
- Herkunftsgebiet (Südirak sowie Gebiete, in denen der ISIL nach wie vor aktiv ist)
- usw.

Potenzieller Zusammenhang (Konnex): Rasse, Religion und/oder Nationalität (Staatenlosigkeit).



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.15.10 Palästinenser

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Risikoanalyse: Nicht alle Personen, die unter dieses Profil fallen, sind in dem Maße gefährdet, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung vorliegt. Risikoerhöhende Umstände könnten sein:

- Gebiet des gewöhnlichen Aufenthalts
- (vermeintliche) Verbindungen zum früheren Regime oder zu (sunnitischen) militanten Gruppen
- (fehlende) Identitätsdokumente
- usw.

Potenzieller Zusammenhang (Konnex): Nationalität (Staatenlosigkeit), (unterstellte) politische Überzeugung (vermeintliche Unterstützung sunnitischer Milizen oder des ISIL, vgl. auch Abschnitt 2.1 Personen mit (vermeintlichen) Verbindungen zum ISIL).



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.



2.16 Frauen

2.16.1 Gewalt gegen Frauen und Mädchen: Überblick

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Risikoanalyse: Nicht für alle Frauen und Mädchen besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung im Zusammenhang mit Gewalt festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Wahrnehmung der traditionellen Geschlechterrollen in der Familie
- schlechter sozioökonomischer Status
- Herkunftsgebiet
- Einfluss des Stammes
- usw.

Potenzieller Zusammenhang (Konnex): Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (z. B. Frauen, die Opfer von sexuellem Missbrauch wurden oder ihren gewalttätigen Ehemann verlassen haben).



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.16.2 Zwangs- und Kinderheirat

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Risikoanalyse: Nicht für alle Frauen und Mädchen besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung im Zusammenhang mit Zwangs- oder Kinderheirat festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- junges Alter
 - Herkunftsgebiet (insbesondere ländliche Gebiete)
 - Wahrnehmung der traditionellen Geschlechterrollen in der Familie
 - schlechter sozioökonomischer Status der Familie
 - Status als Binnenvertriebene
 - usw.
-



Potenzieller Zusammenhang (Konnex): Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (z. B. Frauen, die eine Zwangs- oder Kinderheirat verweigert haben).



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.16.3 Weibliche Genitalverstümmelung/Beschneidung

Letzte Aktualisierung: Januar 2021

Risikoanalyse: Nicht für alle Frauen und Mädchen besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung im Zusammenhang mit weiblicher Genitalverstümmelung/Beschneidung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- junges Alter
- Herkunftsgebiet (insbesondere KRI)
- ethnische Herkunft (insbesondere kurdische Mädchen)
- Religion (am häufigsten unter Sunniten)
- Wahrnehmung der traditionellen Geschlechterrollen in der Familie
- Bildungsniveau
- lokale Macht/lokaler Einfluss des (potenziellen) Ehemannes und seiner Familie oder seines sozialen Netzes
- usw.

Potenzieller Zusammenhang (Konnex): Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.16.4 In der Öffentlichkeit stehende Frauen

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Risikoanalyse: Nicht für alle Frauen besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung im Zusammenhang mit ihrem Auftreten in der Öffentlichkeit



festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Herkunftsgebiet
- konservatives Umfeld
- Sichtbarkeit der Antragstellerin (z. B. Art der Tätigkeit, öffentliche Äußerungen, die von dem Akteur, von dem die Verfolgung ausgeht, abgelehnt werden)
- Wahrnehmung der traditionellen Geschlechterrollen durch die Familie oder das soziale Netz
- usw.

Potenzieller Zusammenhang (Konnex): (unterstellte) politische Überzeugung und/oder Religion, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Frauen in Berufen, die aufgrund der traditionellen Geschlechterrollen als nicht akzeptabel gelten).



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.16.5 Frauen, die vermeintlich gegen Moralvorstellungen verstoßen haben

Siehe das Profil **2.13 Personen, die vermeintlich gegen Moralvorstellungen verstoßen haben**.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.16.6 Frauen mit vermeintlichen Verbindungen zum ISIL

Siehe das Profil **2.1 Personen mit (vermeintlichen) Verbindungen zum ISIL**



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.



2.16.7 Alleinstehende Frauen und weibliche Haushaltsvorstände

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Risikoanalyse: Nicht für alle alleinstehenden Frauen und weiblichen Haushaltsvorstände besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Personenstand
- Herkunfts- und Wohnsitzgebiet (z. B. Binnenvertriebenenlager)
- Wahrnehmung der traditionellen Geschlechterrollen in der Familie oder Gemeinschaft
- wirtschaftliche Situation
- Bildung
- usw.

Potenzieller Zusammenhang (Konnex): Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (z. B. geschiedene Frauen oder Witwen).



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.17 Minderjährige

2.17.1 Gewalt gegen Minderjährige: Überblick

Letzte Aktualisierung: Januar 2021

Risikoanalyse: Nicht für alle Minderjährigen besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung im Zusammenhang mit Gewalt festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Geschlecht (Jungen und Mädchen können unterschiedlichen Gefahren ausgesetzt sein)
- vermeintliche Verbindungen zum ISIL (vgl. das Profil 2.1 Personen mit (vermeintlichen) Verbindungen zum ISIL)
- Alter
- Wahrnehmung der traditionellen Geschlechterrollen in der Familie



- schlechter sozioökonomischer Status des Minderjährigen und seiner Familie
- usw.

Potenzieller Zusammenhang (Konnex): (unterstellte) politische Überzeugung (z. B. im Falle einer vermeintlichen Verbindung zu bewaffneten Gruppen), Religion (z. B. bei einer Verfolgung durch extremistische Gruppen) und/oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (z. B. minderjährige Opfer von sexuellem Missbrauch).



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.17.2 Kinderheirat

Vgl. Abschnitt **2.16.2 Zwangs- und Kinderheirat** im Profil **2.16 Frauen**.

2.17.3 Weibliche Genitalverstümmelung/Beschneidung

Vgl. Abschnitt **2.16.3 Weibliche Genitalverstümmelung/Beschneidung** im Profil **2.16 Frauen**.

2.17.4 Kinderarbeit und Kinderhandel

Letzte Aktualisierung: Januar 2021

Risikoanalyse: Nicht für alle Minderjährigen besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung im Zusammenhang mit Kinderarbeit und/oder Kinderhandel festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Alter
- Geschlecht
- schlechter sozioökonomischer Status des Minderjährigen und seiner Familie
- Status als Binnenvertriebener
- usw.

Potenzieller Zusammenhang (Konnex): Die individuellen Umstände des Minderjährigen müssen berücksichtigt werden,



um festzustellen, ob ein Zusammenhang mit einem Verfolgungsgrund nachgewiesen werden kann.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.17.5 Rekrutierung von Kindern

Letzte Aktualisierung: Januar 2021

*Geringfügige Aktualisierungen: Juni 2022

Risikoanalyse: Eine begründete Furcht vor Verfolgung kann nur in Ausnahmefällen nachgewiesen werden. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Geschlecht
- Herkunftsgebiet, ethnischer/religiöser Hintergrund (z. B. Kurden durch die PKK, sunnitische Araber durch den ISIL)
- Alter (Jugendliche)
- Status als Binnenvertriebene
- Präsenz/Einfluss bewaffneter Gruppen
- usw.

Potenzieller Zusammenhang (Konnex): Die individuellen Umstände des Minderjährigen müssen berücksichtigt werden, um festzustellen, ob ein Zusammenhang mit einem Verfolgungsgrund nachgewiesen werden kann.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.17.6 Bildung von Kindern und insbesondere Mädchen

Letzte Aktualisierung: Januar 2021

Risikoanalyse: Nicht für alle Minderjährigen besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung im Zusammenhang mit vorsätzlichen Einschränkungen des Zugangs zu Bildung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- (fehlende) Identitätsdokumente
- ethnisch-religiöser Hintergrund



- Geschlecht (für Mädchen besteht eine größere Gefahr)
- Behinderungen
- Alter
- Wahrnehmung der traditionellen Geschlechterrollen in der Familie
- schlechter sozioökonomischer Status des Minderjährigen und seiner Familie
- Herkunftsgebiet
- usw.

Potenzieller Zusammenhang (Konnex): Die individuellen Umstände des Minderjährigen sollten berücksichtigt werden. Werden Minderjährigen beispielsweise aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Minderheit Identitätsdokumente verweigert, könnte unter Umständen ein Zusammenhang mit der Nationalität und/oder Rasse festgestellt werden.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.17.7 In vom ISIL kontrollierten Gebieten geborene Minderjährige ohne Personenstands- oder Identitätsdokumente

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Risikoanalyse: Nicht für alle Minderjährigen besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung im Zusammenhang mit vorsätzlichen Einschränkungen des Zugangs zu Dokumenten festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- alleinstehende oder verwitwete Mutter
- ausländischer, verstorbener oder vermisster Vater
- usw.

Potenzieller Zusammenhang (Konnex): Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.





Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.17.8 Minderjährige ohne Obhutsperson

Letzte Aktualisierung: Januar 2021

Risikoanalyse: Nicht für alle Minderjährigen besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung im Zusammenhang mit dem Fehlen einer Obhutsperson festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- (fehlende) Identitätsdokumente
- bekannte/unbekannte Abstammung
- der Minderjährige stammt aus einer unerlaubten sexuellen Beziehung
- Herkunftsgebiet
- Religion
- ethnische Herkunft
- usw.

Potenzieller Zusammenhang (Konnex): Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (z. B. verlassene Minderjährige oder Minderjährige unbekannter Abstammung).



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.18 Personen mit Behinderungen oder schweren Erkrankungen

Letzte Aktualisierung: Januar 2021

*Geringfügige Aktualisierungen: Juni 2022

Risikoanalyse: Das Fehlen von Personal und der geeigneten Infrastruktur, um den Bedürfnissen von Personen mit (schweren) Erkrankungen angemessen nachzukommen, entspricht nicht dem Erfordernis nach Artikel 6 [QRL](#) bezüglich eines Akteurs, von dem die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgeht, sofern der Person nicht vorsätzlich eine Gesundheitsversorgung verweigert wird.

Nicht für alle **Personen mit psychischen oder physischen Behinderungen** besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:



- Alter
- Art und Sichtbarkeit der psychischen oder physischen Behinderung
- negative Wahrnehmung durch die Familie
- usw.

Potenzieller Zusammenhang (Konnex): Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (z. B. Personen mit erkennbaren psychischen Behinderungen).



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.19 Im Rahmen von Stammeskonflikten in Blutfehden verwickelte und davon betroffene Personen

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Risikoanalyse: Nicht alle Personen, die unter dieses Profil fallen, sind in dem Maße gefährdet, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung vorliegt. Risikoerhöhende Umstände könnten sein:

- Intensität der Blutfehde
- Möglichkeit der Konfliktlösung
- ethnische Zugehörigkeit und Religion der Stämme
- sozialer Status der Stämme
- Herkunftsgebiet (Gebiet mit schwacher Rechtsstaatlichkeit, städtischer oder ländlicher Raum)
- usw.

Potenzieller Zusammenhang (Konnex): Rasse (Abstammung von den Angehörigen eines Stammes).

* Bei dieser Profilgruppe könnten auch mögliche Gründe für einen [Ausschluss](#) relevant sein.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.



2.20 Gewöhnlicher Straftaten beschuldigte Personen

Letzte Aktualisierung: Januar 2021

Risikoanalyse: Nicht alle Personen, die unter dieses Profil fallen, sind in dem Maße gefährdet, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung vorliegt. Risikoerhöhende Umstände könnten sein:

- Herkunftsgebiet des Antragstellers und das geltende Justizsystem
- die Art der Straftat, aufgrund derer der Antragsteller strafrechtlich verfolgt wird
- die vorgesehene Strafe
- Geschlecht
- usw.

Potenzieller Zusammenhang (Konnex): Grundsätzlich besteht kein Zusammenhang mit einem Konventionsgrund. Dies gilt unbeschadet der individuellen Prüfung in Fällen, in denen die Strafverfolgung durch einen Konventionsgrund motiviert ist oder in diskriminierender Weise im Zusammenhang mit einem Konventionsgrund eingeleitet oder durchgeführt wird.

* Bei dieser Profilgruppe könnten auch mögliche Gründe für einen [Ausschluss](#) relevant sein.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.



Subsidiärer Schutz

Artikel 15 Buchstabe a QRL:

Todesstrafe oder Hinrichtung

Letzte Aktualisierung: Juni 2019

Die Todesstrafe ist im irakischen Strafgesetzbuch Nr. 11 aus dem Jahr 1969, im Antiterrorgesetz, im Militärstrafgesetz und im Strafgesetz für internen Sicherheitskräfte aus dem Jahr 2008 vorgesehen. Gemäß der irakischen Verfassung von 2005 ratifiziert der Präsident die „von den zuständigen Gerichten erlassenen“ Todesurteile.

Mit der Todesstrafe werden im Irak unter anderem Straftaten gegen die innere/äußere Sicherheit und staatliche Institutionen, terroristische Handlungen, Entführung, Vergewaltigung, Drogenhandel mit Todesfolge, Prostitution, „schwerer“ Mord und Menschenhandel mit Todesfolge bestraft.

Es finden nach wie vor Hinrichtungen statt, und der Irak zählt zu den drei Ländern des Nahen und Mittleren Ostens, in denen die Todesstrafe am häufigsten verhängt und vollstreckt wird. Vollstreckt wird die Todesstrafe durch Erhängen.

In den von ihm kontrollierten Gebieten verhängte der ISIL Strafen wegen der Weigerung, sich ihm anzuschließen, oder wegen Verstößen gegen die von ihm in strenger Auslegung der Scharia festgelegten Moralvorschriften. Die in diesem Zusammenhang vollstreckten Hinrichtungen fallen in den Anwendungsbereich von [Artikel 15 Buchstabe a QRL](#).

Für einige Profilgruppen irakischer Antragsteller besteht unter Umständen die Gefahr einer Todesstrafe oder Hinrichtung. In diesen Fällen könnte ein Zusammenhang mit einem Konventionsgrund bestehen (vgl. beispielsweise das Profil [2.1 Personen mit \(vermeintlichen\) Verbindungen zum ISIL](#)).

In Fällen, in denen kein Zusammenhang mit einem im Flüchtlingsbegriff vorgesehenen Verfolgungsgrund besteht (beispielsweise in einigen der in Abschnitt [2.20 Gewöhnlicher Straftaten beschuldigte Personen](#) genannten Fälle), sollte der Anspruch auf subsidiären Schutz nach [Artikel 15 Buchstabe a QRL](#) geprüft werden.

Bitte beachten Sie, dass Ausschlussgründe relevant sein könnten.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.



Artikel 15 Buchstabe b QRL

Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung

Letzte Aktualisierung: Juni 2019

Wie im Kapitel zur [Flüchtlingseigenschaft](#) erläutert, besteht für einige Profilgruppen irakischer Antragsteller unter Umständen die Gefahr der Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung. In diesen Fällen besteht häufig ein Zusammenhang mit einem der im Flüchtlingsbegriff vorgesehenen Verfolgungsgründe, sodass die betreffenden Personen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft haben. Besteht jedoch kein Zusammenhang mit einem Konventionsgrund, sollte der Anspruch auf subsidiären Schutz nach [Artikel 15 Buchstabe b QRL](#) geprüft werden.

Bei der Prüfung des Schutzbedarfs nach [Artikel 15 Buchstabe b QRL](#) sollten die folgenden Faktoren berücksichtigt werden:

- **Fehlende Gesundheitsversorgung und sozioökonomische Gegebenheiten:** Wichtig ist, dass der ernsthafte Schaden durch das Verhalten eines Akteurs verursacht werden muss ([Artikel 6 QRL](#)). An sich gilt das generelle Fehlen von Gesundheitsdiensten, Bildungsangeboten oder anderen sozioökonomischen Elementen (z. B. die Situation Binnenvertriebener, Schwierigkeiten, Möglichkeiten der Existenzsicherung oder eine Unterkunft zu finden) nicht als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von [Artikel 15 Buchstabe b QRL](#), sofern es nicht auf das vorsätzliche Verhalten eines Akteurs zurückzuführen ist. Letzteres wäre beispielsweise der Fall, wenn dem Antragsteller vorsätzlich eine angemessene Gesundheitsversorgung vorenthalten wird.
- **Kriminelle Gewalt:** Im Irak missbrauchen kriminelle Netze Minderjährige für den Drogenschmuggel und -handel und ziehen Migranten zur Zwangsarbeit heran. Darüber hinaus gibt es Berichte über kriminelle Aktivitäten von PMF und Stämmen. Kriminelle Gewalt wird in der Regel eingesetzt, um finanzielle Profite zu erzielen und Machtkämpfe auszufechten. Besteht kein Zusammenhang mit einem im Flüchtlingsbegriff vorgesehenen Verfolgungsgrund, kann die Gefahr, Opfer von Straftaten wie Mord, bewaffneter Raub, Entführung, Zerstörung von Eigentum, Erpressung, Zwangsarbeit, Rekrutierung von Kindern, Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung usw. zu werden, einen Anspruch nach [Artikel 15 Buchstabe b QRL](#) begründen.
- **Willkürliche Festnahmen, unrechtmäßige Inhaftierung und Haftbedingungen:** Auf willkürlichen Festnahmen, unrechtmäßiger Inhaftierung und den Haftbedingungen sollte besonderes Augenmerk liegen. Bei der Prüfung der Haftbedingungen können beispielsweise folgende Aspekte berücksichtigt werden (kumulativ): Anzahl der inhaftierten Personen auf beschränktem Raum, Angemessenheit der sanitären Anlagen, Heizung, Beleuchtung, Schlafgelegenheiten, Verpflegung, Freizeit oder Kontakt mit der Außenwelt.





Es gibt Berichte über willkürliche Verhaftungen, übermäßig lange Inhaftierungen, darunter auch in geheimen Hafteinrichtungen, und zahlreiche Fälle, in denen insbesondere Terrorverdächtige gefoltert wurden. Nach Angaben der UNAMI sind die Hafteinrichtungen stark überbelegt und schlecht ausgestattet – dies gilt auch für Jugendstrafanstalten. Minderjährige werden nicht immer getrennt von den erwachsenen Haftinsassen untergebracht. Berichten zufolge ist Folter in Polizeigewahrsam, Vernehmungszellen und Haftanstalten nach wie vor eine weit verbreitete Praxis. Haftinsassen, die verdächtigt werden, dem ISIL anzugehören, wurden unter anderem Elektroschocks, Einzelhaft und Schlägen durch Ermittler ausgesetzt. Es gab Berichte über Todesfälle in Hafteinrichtungen, die auf Folter oder andere Misshandlungen zurückzuführen waren. Internationale Menschenrechtsorganisationen haben eine ganze Reihe von Fällen dokumentiert, in denen in Hafteinrichtungen des Innenministeriums sowie, in geringerem Maße, des Verteidigungsministeriums und der KRG Haftinsassen gefoltert und misshandelt wurden. In der KRI ist zudem der Zugang örtlicher und internationaler Organisationen zu Hafteinrichtungen stark eingeschränkt, sodass eine Beobachtung der Lage nahezu unmöglich ist.

Darüber hinaus kann in Fällen, in denen die Strafverfolgung oder Bestrafung grob unbillig oder unverhältnismäßig ist oder in denen eine Person Haftbedingungen unterworfen wird, die mit der Achtung der Menschenwürde unvereinbar sind, ein ernsthafter Schaden nach [Artikel 15 Buchstabe b QRL](#) festgestellt werden. Besteht kein Zusammenhang mit einem Verfolgungsgrund, kann eine solche Behandlung einen Anspruch nach [Artikel 15 Buchstabe b QRL](#) begründen.

Bitte beachten Sie, dass mögliche Ausschlussgründe relevant sein könnten.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.





Artikel 15 Buchstabe c QRL

Eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Die Anwendbarkeit von [Artikel 15 Buchstabe c QRL](#) setzt voraus, dass die folgenden Elemente gegeben sind:

Abbildung 2. Artikel 15 Buchstabe c QRL: zu prüfende Elemente



[Artikel 15 Buchstabe c QRL](#) ist nur anwendbar, wenn alle obenstehenden Elemente festgestellt wurden.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Im Folgenden werden die einschlägigen Schlussfolgerungen zur den diese Elemente betreffenden Gegebenheiten im Irak zusammenfassend dargestellt:

- a. Bewaffneter Konflikt:** Der Irak ist Schauplatz zahlreicher nicht internationaler (innerstaatlicher) bewaffneter Konflikte, die nicht klar voneinander abzugrenzen sind; in diesem Zusammenhang ist insbesondere der Konflikt zwischen der irakischen Regierung und dem ISIL zu nennen. Des Weiteren sind einige Landesteile von einem internationalen bewaffneten Konflikt mit der Türkei betroffen, da der Konflikt zwischen der Türkei und der PKK von der Türkei auf das nördliche Hoheitsgebiet des Irak übergegriffen hat. Weitere Informationen über die geografische Reichweite der bewaffneten Konflikte im Hoheitsgebiet des Irak sind dem Abschnitt Willkürliche Gewalt zu entnehmen.





Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

b. Zivilperson: [Artikel 15 Buchstabe c QRL](#) ist auf Personen anwendbar, die keiner der Konfliktparteien angehören und nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen. Hierzu zählen möglicherweise auch ehemalige Kombattanten, die tatsächlich und dauerhaft auf bewaffnete Aktivitäten verzichten. Die Anträge von Personen mit den folgenden Profilen sollten sorgfältig geprüft werden. Auf der Grundlage einer individuellen Prüfung kann unter Umständen festgestellt werden, dass diese Antragsteller keine Zivilpersonen im Sinne von [Artikel 15 Buchstabe c QRL](#) darstellen. Beispiele:

- ISIL und mit ihm verbündete Gruppen
- neue militante Gruppierungen verbliebener ISIL-Kämpfer (z. B. die „Weißen Flaggen“)
- andere militante Gruppen, wie beispielsweise Jamaat Ansar Al-Islam, der Naqschabandi-Orden, die Jaysh al-Mudschaheddin und die Islamische Armee im Irak
- ISF
- PMF und andere Milizen
- Streitkräfte der KRG
- PKK
- Stämme

Es ist darauf hinzuweisen, dass die aktive Beteiligung an Feindseligkeiten nicht auf das offene Tragen von Waffen beschränkt ist, sondern auch wesentliche logistische und/oder administrative Unterstützung für die Kombattanten einschließt.

Wichtig ist auch, dass eine zukunftsgerichtete Beurteilung des Schutzbedarfs vorzunehmen ist. Daher geht es in erster Linie darum, ob der Antragsteller nach seiner Rückkehr eine Zivilperson sein wird oder nicht. Die Tatsache, dass eine Person in der Vergangenheit an Feindseligkeiten beteiligt war, bedeutet nicht zwangsläufig, dass Artikel 15 Buchstabe c QRL nicht auf sie anwendbar ist.



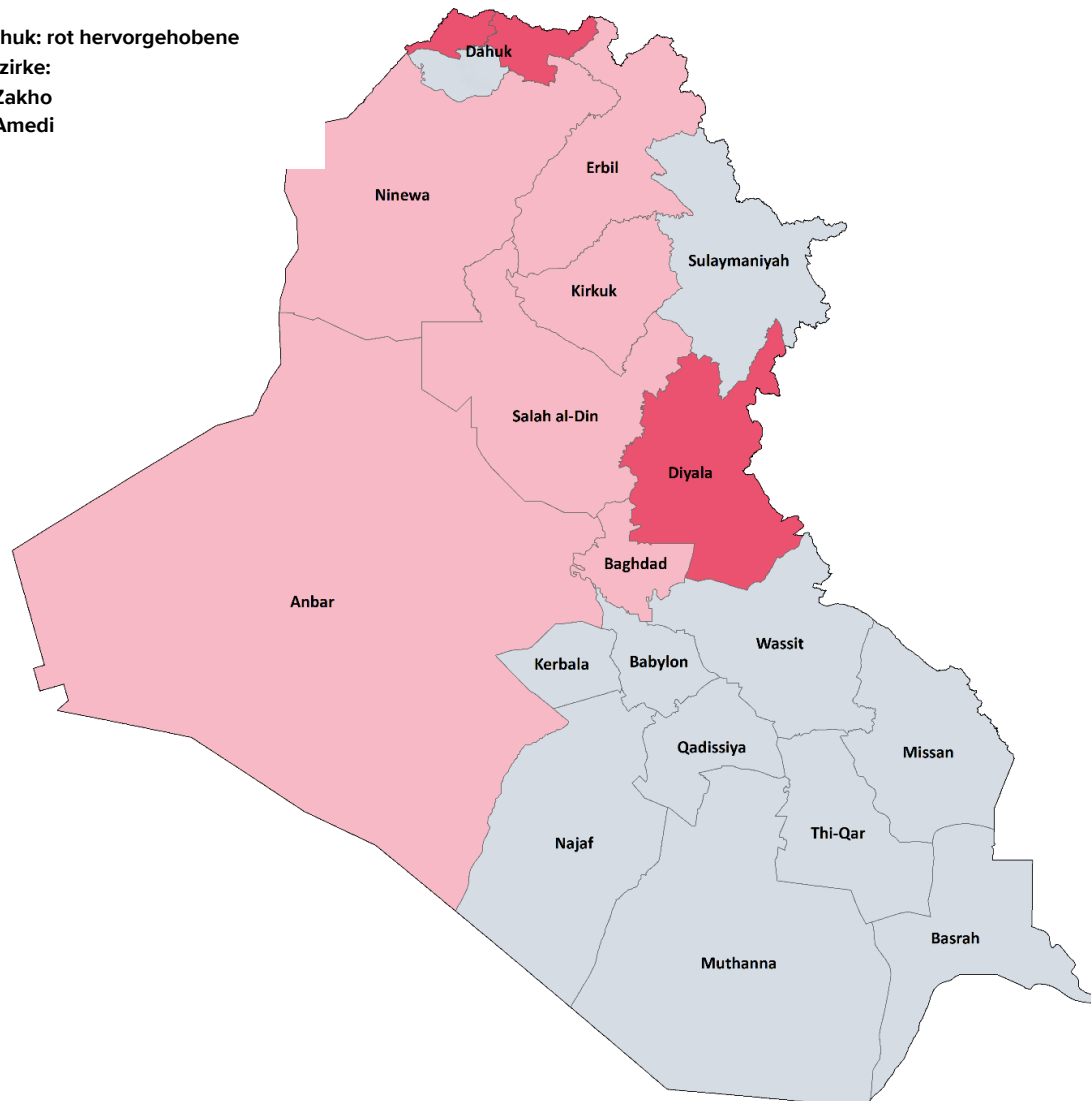
Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

c. Willkürliche Gewalt: Hinsichtlich des Grades willkürlicher Gewalt sind Unterschiede zwischen den einzelnen Landesteilen des Irak festzustellen. In der nachstehenden Karte wird der Grad willkürlicher Gewalt in den einzelnen irakischen Provinzen zusammenfassend dargestellt. Diese Bewertung stützt sich auf eine ganzheitliche Analyse, die quantitative und qualitative Informationen für den Bezugszeitraum (im Wesentlichen 1. August 2020 bis 31. Oktober 2021) umfasst. Bei der individuellen Prüfung sollten stets aktuelle Herkunftsländerinformationen herangezogen werden.



Abbildung 3. Grad der willkürlichen Gewalt im Irak (Stand: 31. Oktober 2021)

Dahuk: rot hervorgehobene
 Bezirke:
 1. Zakho
 2. Amedi



- Allein die Anwesenheit** in diesem Gebiet würde als ausreichend erachtet, um die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens im Sinne von Artikel 15 Buchstabe c QRL festzustellen.
- Der Grad willkürlicher Gewalt erreicht ein **hohes Niveau**, und es müssen **weniger individuelle Elemente** gegeben sein, um tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens im Sinne von Artikel 15 Buchstabe c QRL festzustellen.
- Es findet willkürliche Gewalt statt, diese erreicht jedoch **kein hohes Niveau**, und es müssen **mehr individuelle Elemente** gegeben sein, um die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens im Sinne von Artikel 15 Buchstabe c QRL festzustellen.
- Grundsätzlich besteht für eine Zivilperson **keine tatsächliche Gefahr**, persönlich einen Schaden im Sinne von Artikel 15 Buchstabe c QRL zu erleiden.



Für die Zwecke des Leitfadens werden die Provinzen des Irak wie folgt eingeteilt:

Gebiete, in denen „allein die Anwesenheit“ nicht ausreicht, um die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens im Sinne von Artikel 15 Buchstabe c QRL festzustellen, in denen jedoch der Grad willkürlicher Gewalt **ein hohes Niveau** erreicht und dementsprechend **weniger individuelle Elemente** gegeben sein müssen, damit stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass eine Zivilperson nach ihrer Rückkehr in dieses Gebiet tatsächlich Gefahr laufe, einen ernsthaften Schaden im Sinne von Artikel 15 Buchstabe c QRL zu erleiden.

Hierzu zählen die Provinz *Diyala* sowie die Bezirke *Amedi* und *Zakho* (Provinz *Dohuk*).

Gebiete, in denen willkürliche Gewalt stattfindet, jedoch **kein hohes Niveau** erreicht, sodass entsprechend **mehr individuelle Elemente** gegeben sein müssen, damit stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass eine Zivilperson nach ihrer Rückkehr in dieses Gebiet tatsächlich Gefahr laufe, einen ernsthaften Schaden im Sinne von Artikel 15 Buchstabe c QRL zu erleiden.

Hierzu zählen die Provinzen *Anbar*, *Bagdad*, *Erbil*, *Kirkuk*, *Ninewa* und *Salah al-Din*.

Gebiete, in denen für eine Zivilperson grundsätzlich keine tatsächliche Gefahr besteht, persönlich einen Schaden im Sinne von **Artikel 15 Buchstabe c QRL** zu erleiden.

Hierzu zählen die Provinzen *Babil/Babylon*, *Basra*, *Dohuk* (ausgenommen die Bezirke *Amedi* und *Zakho*), *Kerbala*, *Missan*, *al-Muthanna*, *Najaf*, *al-Qadisiyya*, *Sulaymaniyah* einschließlich *Halabdscha*, *Dhi Qar* und *al-Wassit*.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

d. **Ernsthafte individuelle Bedrohung:**

Jeder Fall sollte anhand der „abgestuften Skala“ („sliding scale“) individuell geprüft werden, wobei Art und Intensität der Gewalt in dem betreffenden Gebiet sowie die persönlichen Umstände des Antragstellers zu berücksichtigen sind. Bestimmte persönliche Umstände könnten zu einer erhöhten Gefahr willkürlicher Gewalt sowie ihrer unmittelbaren und mittelbaren Folgen führen. Zwar ist es unmöglich, erschöpfende Orientierungshilfen zu der Frage zu formulieren, welche persönlichen Umstände relevant sein könnten und wie diese beurteilt werden sollten, jedoch werden im Folgenden einige Beispiele für Umstände genannt,



die sich auf die Fähigkeit einer Person auswirken könnten, Gefahren im Zusammenhang mit willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts einzuschätzen und/oder zu vermeiden:

- Alter
- Geschlecht
- Gesundheitszustand und Behinderungen, einschließlich psychischer Probleme
- wirtschaftliche Situation
- Ortskenntnisse
- Beruf und/oder Wohnort
- Familienangehörige oder Unterstützung durch das soziale Netz
- usw.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

e. Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit: Die Gefahr, einen Schaden im Sinne von [Artikel 15 Buchstabe c QRL](#) zu erleiden, wird nicht als (Bedrohung durch) eine bestimmte Gewalttat umschrieben, sondern als „Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson“. Zu den häufigsten Bedrohungen des Lebens oder der Unversehrtheit von Zivilpersonen im Irak zählen Berichten zufolge unter anderem Mord, Körperverletzung, Entführung, gewaltsame Racheakte der Streitkräfte, Vertreibung, die Zwangsrekrutierung von Minderjährigen sowie explosive Kampfmittelrückstände.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

f. Zusammenhang: Der Zusammenhang („infolge“) bezieht sich auf die kausale Verknüpfung zwischen der willkürlichen Gewalt und dem Schaden (ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson). Zu berücksichtigen sind somit:

- Schäden, die unmittelbar durch die willkürliche Gewalt oder durch von den Akteuren des Konflikts ausgehende Handlungen verursacht werden, sowie
- Schäden, die mittelbar durch die willkürliche Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts verursacht werden. Mittelbare Auswirkungen werden nur in einem gewissen Maße berücksichtigt, soweit nachweislich ein Zusammenhang mit der willkürlichen Gewalt besteht. Beispiele: weit verbreitete kriminelle Gewalt infolge des Zusammenbruchs staatlicher Institutionen im Rahmen des Konflikts mit dem ISIL, Vernichtung lebensnotwendiger Ressourcen, Zerstörung von Infrastruktur.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.



Akteure, die Schutz bieten können

Letzte Aktualisierung: Januar 2021

Nach [Artikel 7 QRL](#) kann der Schutz nur geboten werden

a) vom Staat,

b) von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen,

sofern sie **willens und in der Lage** sind, Schutz zu bieten. Dieser Schutz muss

wirksam und darf **nicht nur vorübergehender Art** sein.

Ein solcher Schutz ist generell gewährleistet, wenn die genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu verhindern, beispielsweise durch **wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung** von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen,

Der irakische Staat

Seit der Niederlage des ISIL hat der irakische Staat seine Präsenz und Kontrolle ausgeweitet. Insgesamt ist festzustellen, dass der Staat in Abhängigkeit von den individuellen Umständen eines Falles als Akteur betrachtet werden kann, der in der Lage und willens ist, in **Bagdad** und im **Südirak** einen den Erfordernissen von Artikel 7 [QRL](#) entsprechenden Schutz zu bieten. In den meisten anderen Landesteilen im **Nord- und Zentralirak**, einschließlich der umstrittenen Gebiete, ist der Staat hierzu nur eingeschränkt in der Lage, sodass die Kriterien nach [Artikel 7 QRL](#) in der Regel nicht erfüllt sind.

Bei der Beurteilung der Verfügbarkeit staatlichen Schutzes müssen **individuelle Umstände** berücksichtigt werden, wie beispielsweise ethnische Herkunft, Herkunftsregion, Geschlecht, sozialer Status, Vermögen, persönliche Beziehungen, der Akteur, von dem die Verfolgung ausgehen kann, und die Art der Menschenrechtsverletzungen.

Grundsätzlich gilt der irakische Staat als willens und in der Lage, **schiitischen Arabern in Bagdad und im Südirak** einen den Erfordernissen von [Artikel 7 QRL](#) entsprechenden Schutz zu bieten. Dies gilt unbeschadet der Prüfung in Fällen, in denen aufgrund der individuellen Umstände davon auszugehen ist, dass kein staatlicher Schutz verfügbar ist. **Sunnitische Araber** können in der Regel nur einen begrenzten staatlichen Schutz in Anspruch nehmen, wobei im Einzelfall auch festgestellt werden kann, dass staatlicher Schutz verfügbar ist.



Für die **Angehörigen religiöser und ethnischer Minderheiten, Palästinenser, LGBTIQ-Personen und die Opfer von häuslicher Gewalt, Gewalt im Namen der Ehre oder geschlechtsspezifischer Gewalt** (einschließlich schädlicher traditioneller Praktiken wie Zwangs- und Kinderheirat sowie der weiblicher Genitalverstümmelung) ist grundsätzlich kein staatlicher Schutz verfügbar.

Es ist darauf hinzuweisen, dass wenn die Verfolgung von einer PMF ausgeht und die betreffende Gruppe als staatlicher Akteur gilt, nach [Erwägungsgrund 27 QRL](#) die Vermutung besteht, dass kein wirksamer Schutz verfügbar ist.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Regierung der Region Kurdistan-Irak

Grundsätzlich gilt die KRG als Akteur, der einen den Erfordernissen von [Artikel 7 QRL](#) entsprechenden Schutz bieten kann. Liegen jedoch bestimmte individuelle Umstände vor, wie beispielsweise bei Personen mit vermeintlichen Verbindungen zum ISIL, politischen Gegnern und LGBTIQ-Personen sowie im Zusammenhang mit schädlichen traditionellen Praktiken, Gewalt im Namen der Ehre und häuslicher Gewalt, ist die KRG unter Umständen nicht willens, Schutz im Sinne von [Artikel 7 QRL](#) zu bieten.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen

Im Irak sind keine solchen Akteure bekannt.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Wenn im Herkunftsgebiet des Antragstellers kein Akteur ermittelt werden kann, der einen den Erfordernissen von [Artikel 7 QRL](#) entsprechenden Schutz bieten kann, kann im nächsten Schritt der Prüfung die Verfügbarkeit der innerstaatlichen Fluchtalternative beurteilt werden.

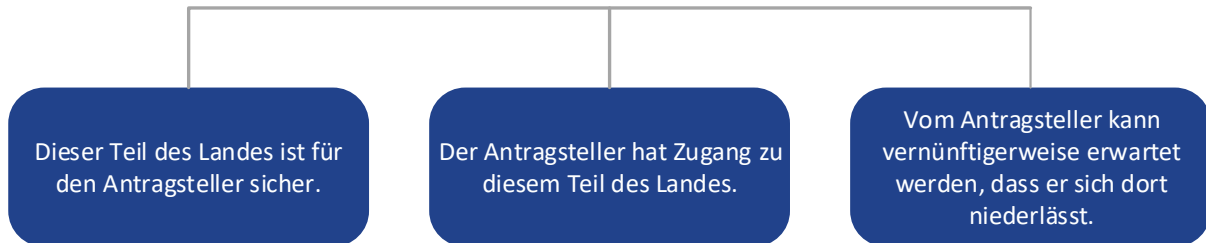


Innerstaatliche Fluchtalternative

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Die Anwendung von [Artikel 8 QRL](#) setzt die folgenden Elemente voraus:

Abbildung 4. Innerstaatliche Fluchtalternative: zu prüfende Elemente



In Bezug auf diese Elemente sollten die Sachbearbeiter bei der Prüfung der Anwendbarkeit der innerstaatlichen Fluchtalternative die allgemeine Lage in dem betreffenden Landesteil des Irak sowie die individuellen Umstände des Antragstellers berücksichtigen. Die Beweislast liegt bei der Asylbehörde, während der Antragsteller zur Mitwirkung verpflichtet ist. Zudem ist der Antragsteller berechtigt, Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass die innerstaatliche Fluchtalternative in seinem Fall nicht in Frage kommt. Diese Anhaltspunkte sind von der Asylbehörde zu prüfen.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Landesteil

Der Schwerpunkt der Hinweise zur innerstaatlichen Fluchtalternative liegt auf den drei Städten Bagdad, Basra und Sulaymaniyah. Diese für die gemeinsame Bewertung getroffene Auswahl bedeutet nicht, dass die Sachbearbeiter die Anwendung der innerstaatlichen Fluchtalternative nicht auch für andere Landesteile des Irak in Erwägung ziehen können, sofern dort alle Kriterien erfüllt sind.

Der ethnisch-religiöse Hintergrund der Person und ihre Herkunftsregion sollten berücksichtigt werden. Grundsätzlich gilt:

- Für **ethnische Kurden** ist in der KRI eine innerstaatliche Fluchtalternative in Erwägung zu ziehen.
- Für **arabische Antragsteller** ist die innerstaatliche Fluchtalternative für andere Landesteile des Irak zu prüfen.
- Im Falle **ethnisch-religiöser Minderheiten** sollte die innerstaatliche Fluchtalternative in erster Linie mit Blick auf die Region geprüft werden, in der besonders viele Angehörige ihrer Gemeinschaften leben.



Bei der Auswahl eines bestimmten Landesteils des Irak, für den gegebenenfalls die Anwendbarkeit der innerstaatlichen Fluchtalternative zu prüfen ist, könnten beispielsweise bestehende Verbindungen zu dem betreffenden Gebiet, wie etwa frühere Erfahrungen und/oder die Unterstützung durch ein soziales Netz, berücksichtigt werden.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Sicherheit

Das Kriterium der Sicherheit ist erfüllt, wenn der Antragsteller in dem Gebiet keine begründete Furcht vor Verfolgung hat und nicht Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, oder wenn er Schutz in Anspruch nehmen kann.

■ Keine Verfolgung und kein ernsthafter Schaden

Bei der Prüfung sollte Folgendes berücksichtigt werden:

▶ allgemeine Sicherheitslage

Für die Beurteilung der allgemeinen Sicherheitslage insbesondere in den Städten **Bagdad, Basra und Sulaymaniyah** sollte die im Abschnitt zu [Artikel 15 Buchstabe c QRL](#) vorgenommene Analyse herangezogen werden.

▶ Akteure, von denen die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgehen kann, und ihr Einflussbereich

Fürchtet der Antragsteller Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden durch staatliche Akteure, gilt die Vermutung, dass keine innerstaatliche Fluchtalternative verfügbar ist (z. B. bei Personen mit vermeintlichen Verbindungen zum ISIL). In Fällen, in denen der Einflussbereich eines staatlichen Akteurs (beispielsweise einer PMF, der KRG oder der Peschmerga) eindeutig auf ein bestimmtes geografisches Gebiet begrenzt ist, kann das Kriterium der Sicherheit unter Umständen in anderen Landesteilen des Irak erfüllt sein.

Im Hinblick auf die Furcht vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden durch den ISIL ist zu beachten, dass diese bewaffnete Gruppe mittlerweile über geringere operative Kapazitäten verfügt, jedoch noch immer in bestimmten Regionen aktiv ist.

In manchen Fällen, in denen dem Antragsteller Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden aus Gründen droht, die mit den im Irak geltenden stammesspezifischen und gesellschaftlichen Normen in Zusammenhang stehen, und die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden von der irakischen Gesellschaft insgesamt ausgehen kann (z. B. bei LGBTIQ-Personen und bestimmten ethnisch-religiösen Minderheiten), ist grundsätzlich keine sichere innerstaatliche Fluchtalternative verfügbar.



Geht bei besonders schutzbedürftigen Personen, wie beispielsweise Frauen und Minderjährigen, die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden von der **(erweiterten) Familie, dem Stamm oder der Gemeinschaft** aus (z. B. Heirat im Rahmen einer *Fasliya*, weibliche Genitalverstümmelung) ist angesichts des Einflussbereichs dieser Akteure und des fehlenden staatlichen Schutzes grundsätzlich keine innerstaatliche Fluchtalternative verfügbar, die das Sicherheitserfordernis erfüllt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass von dem Antragsteller nicht vernünftigerweise erwartet werden kann, von Praktiken abzusehen, die beispielsweise aufgrund seiner Religion oder sexuellen Ausrichtung untrennbar mit seiner Identität verbunden sind, um die Gefahr einer Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens zu vermeiden.

Vgl. Kapitel [1 Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann](#).

- ▶ **die Frage, ob der Antragsteller aufgrund seines Profils für den Akteur, von dem die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, ein vorrangiges Ziel oder eine Bedrohung darstellt**

Der Antragsteller könnte aufgrund seines Profils ein vorrangiges Ziel für den Staat oder aufständische Gruppen darstellen, sodass der Akteur, von dem die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, mit einer höheren Wahrscheinlichkeit versuchen würde, ihn an dem für die innerstaatliche Fluchtalternative in Betracht gezogenen Ort ausfindig zu machen.

- ▶ **persönliche Feindschaften**

Einige private Streitigkeiten, darunter auch solche, die auf der Ehre und Blutfehden basieren, könnten bewirken, dass der Akteur, von dem die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, mit einer größeren Entschlossenheit versucht, den Antragsteller aufzuspüren.

- ▶ **weitere Umstände, die eine höhere Gefährdung bewirken**

Für die diesbezügliche Prüfung sollten die im Abschnitt [Profilgruppen](#) enthaltenen Informationen herangezogen werden.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.



■ Verfügbarkeit von Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden

Alternativ könnten die Sachbearbeiter auch feststellen, dass das Sicherheitserfordernis erfüllt ist, wenn der Antragsteller in dem für die innerstaatliche Fluchalternative in Betracht gezogenen Gebiet Zugang zu Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden im Sinne von [Artikel 7 QRL](#) hätte. Im Falle einer Verfolgung durch den Staat gilt die Vermutung, dass kein staatlicher Schutz verfügbar ist.



Das Erfordernis der **Sicherheit** könnte in den Städten Bagdad, Basra und Sulaymaniyah in Abhängigkeit vom Profil und von den individuellen Umständen des Antragstellers unter Umständen erfüllt sein.

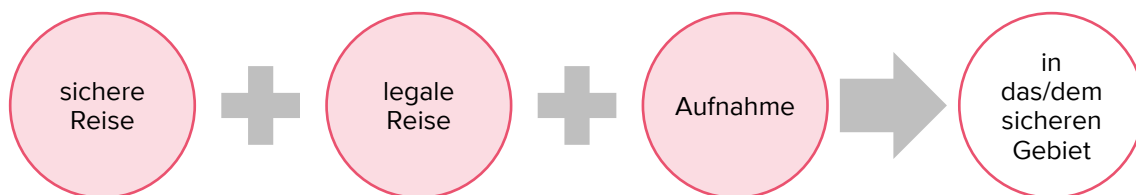


Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Reise und Aufnahme

Im nächsten Schritt sollten die Sachbearbeiter feststellen, ob für den Antragsteller Folgendes gewährleistet, ist:

Abbildung 5. Reise und Aufnahme als Voraussetzungen für die innerstaatliche Fluchalternative.



- ▶ **Sichere Reise:** Mit Blick auf die Städte Bagdad, Basra und Sulaymaniyah ist das Erfordernis der sicheren Reise grundsätzlich erfüllt. Bei manchen Profilgruppen, insbesondere bei Personen, denen Verbindungen zum ISIL zugeschrieben werden könnten, sollte dieses Erfordernis einer sorgfältigen individuellen Prüfung unterzogen werden.
- ▶ **Legale Reise:** Grundsätzlich gelten für die irakische Bevölkerung keine gesetzlichen Beschränkungen für Reisen innerhalb des Landes, einschließlich der Städte Bagdad, Basra und Sulaymaniyah.
- ▶ **Aufnahme:** Für die Aufnahme von Personen aus ehemals vom ISIL kontrollierten oder von Konflikten betroffenen Gebieten in bestimmten Landesteilen, darunter auch in den Städten Bagdad, Basra und Sulaymaniyah, gelten gewisse administrative



Beschränkungen oder Anforderungen. Insbesondere gelten bestimmte Voraussetzungen für die Niederlassung in Bagdad, Basra und Sulaymaniyah. Diese Anforderungen werden in erster Linie an sunnitische Araber und in manchen Fällen auch an turkmenische Männer gestellt. Bei der Prüfung der Frage, ob das Erfordernis der Aufnahme wahrscheinlich erfüllt ist, sollten die individuellen Umstände des Antragstellers (ethnisch-religiöser Hintergrund, Herkunftsort, Identitätsdokumente, Sicherheitsfreigabe, Familienstand, soziale Bindungen, möglicher Bürge usw.) berücksichtigt werden. Jeder Einzelfall sollte auf der Grundlage der jüngsten verfügbaren COI geprüft werden.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Zumutbarkeit der Niederlassung

Nach [Artikel 8 QRL](#) kann die innerstaatliche Fluchtalternative nur dann Anwendung finden, wenn vom Antragsteller „vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich“ in dem für den internen Schutz vorgeschlagenen Gebiet „niederlässt“.

Allgemeine Lage

Die folgenden Aspekte sollten auf der Grundlage der verfügbaren Herkunftsländerinformationen geprüft werden:

- Ernährungssicherheit;
- Verfügbarkeit grundlegender Infrastrukturen und Dienste, wie beispielsweise:
 - Unterkunft und Wohnraum,
 - medizinische Grundversorgung,
 - Hygiene, einschließlich Wasser- und Sanitärversorgung;
- Möglichkeit der Sicherung des Lebensunterhalts und damit des Zugangs zu Lebensmitteln, Hygiene und Unterkunft, z. B. durch Arbeit, vorhandene finanzielle Mittel, Unterstützung durch ein Netzwerk oder humanitäre Hilfe.

Die allgemeine Lage in dem betreffenden Gebiet sollte anhand der oben beschriebenen Kriterien und nicht im Vergleich zu den in Europa oder anderen Gebieten im Herkunftsland geltenden Standards bewertet werden.

Auf der Grundlage der verfügbaren COI ergibt die Beurteilung anhand der oben genannten Faktoren, dass die allgemeinen Gegebenheiten in Bagdad, Sulaymaniyah und Basra eine Zumutbarkeit der Niederlassung in diesen Städten nicht ausschließen, allerdings insbesondere mit Blick auf die Verfügbarkeit einer innerstaatlichen Fluchtalternative in Basra eine sorgfältige Prüfung vorgenommen werden sollte. Im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung sollten die individuellen Umstände des Antragstellers berücksichtigt werden.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Individuelle Umstände

Neben der allgemeinen Lage in dem für die innerstaatliche Fluchtalternative in Betracht gezogenen Gebiet sollten bei der Prüfung der Zumutbarkeit der Niederlassung in diesem Landesteil die individuellen Umstände des Antragstellers berücksichtigt werden, wie beispielsweise:

- ethnisch-religiöse Zugehörigkeit und sprachlicher Hintergrund
- Personenstands- oder Identitätsdokumente
- soziales Netz
- Familienstand
- Alter
- Geschlecht
- Gesundheitszustand
- Beruf, Bildungshintergrund und finanzielle Mittel
- usw.

Bei der Prüfung der individuellen Umstände könnten bestimmte Faktoren der Schutzbedürftigkeit des Antragstellers sowie die verfügbaren Bewältigungsmechanismen eine Rolle spielen. Diese Aspekte haben Einfluss darauf, in welchem Maße es dem Antragsteller zumutbar wäre, sich in einem bestimmten Gebiet niederzulassen. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Aspekte nicht unabhängig voneinander zu betrachten sind und sich im konkreten Einzelfall oftmals überschneiden, was dazu führen kann, dass hinsichtlich der Zumutbarkeit der innerstaatlichen Fluchtalternative andere Schlussfolgerungen gezogen werden.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Schlussfolgerungen zur Zumutbarkeit

Die allgemeinen Schlussfolgerungen zur Zumutbarkeit der innerstaatlichen Fluchtalternative bei bestimmten Profilgruppen von Antragstellern basieren auf der Bewertung der allgemeinen Lage in den Städten Bagdad, Basra und Sulaymaniyah sowie den individuellen Umständen der betreffenden Antragsteller.



Unter Berücksichtigung des ethnisch-religiösen Hintergrunds des Antragstellers könnte nachgewiesen werden, dass die innerstaatliche Fluchtalternative in den Städten Bagdad, Basra und Sulaymaniyah für



alleinstehende, gesunde Männer und **kinderlose Ehepaare**, die über Identitätsdokumente verfügen und bei denen es keine anderen Hinweise auf eine Schutzbedürftigkeit gibt, auch dann zumutbar wäre, wenn sie über kein soziales Netz verfügen. Für **Familien mit Kindern** könnte die innerstaatliche Fluchtalternative unter Umständen auch dann zumutbar sein, wenn sie über kein soziales Netz verfügen, sofern eine angemessene Bewertung des Kindeswohls vorgenommen wurde.

Obgleich die Niederlassung in diesen drei Städten aufgrund der dortigen Lage mit gewissen Entbehrungen verbunden ist, kann der Schluss gezogen werden, dass diese Antragsteller in der Lage wären, ihren Lebensunterhalt zu sichern, und Zugang zu Wohnraum, Unterkunft und Hygiene sowie zur medizinischen Grundversorgung hätten.

Antragsteller aus anderen Profilgruppen wären in der Regel in dem für die innerstaatliche Fluchtalternative in Betracht gezogenen Gebiet auf die Unterstützung durch ein soziales Netz angewiesen, um die Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse zu gewährleisten. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit der innerstaatlichen Fluchtalternative könnten jedoch weitere individuelle Umstände relevant sein.

Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Schlussfolgerungen unbeschadet der die Sicherheit, Reise und Aufnahme betreffenden Kriterien gelten und die individuellen Umstände im Einzelfall vollständig geprüft werden sollten.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.



Ausschluss

Letzte Aktualisierung: Januar 2021

*Geringfügige Aktualisierungen: Juni 2022



Da ein Ausschluss schwerwiegende Folgen für die betroffene Person haben kann, sollten die Ausschlussgründe restriktiv ausgelegt und mit Vorsicht angewendet werden.

Die in diesem Kapitel angeführten Beispiele sind weder erschöpfend noch abschließend. Es sollte stets eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden.

Berechtigten schwerwiegende Gründe zu der Annahme, dass der Antragsteller eine der relevanten Handlungen begangen hat, ist die Anwendung der Ausschlussklauseln verpflichtend vorgeschrieben.

In den folgenden Fällen sollte ein Ausschluss erfolgen:

Ausschlussgründe

Flüchtlingseigenschaft

- ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit
- eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Aufnahmelandes, bevor der Antragsteller als Flüchtling aufgenommen wurde
- Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen

Subsidiärer Schutz

- ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit
- eine schwere Straftat
- Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen
- eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem sich der Antragsteller aufhält



- andere Straftaten (unter bestimmten Umständen)

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Beweislast für die Feststellung der Elemente der betreffenden Ausschlussgründe und der individuellen Verantwortlichkeit des Antragstellers bei der Asylbehörde liegt, während der Antragsteller verpflichtet ist, an der Feststellung aller für seinen Antrag relevanten Tatsachen und Umstände mitzuwirken.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Im Zusammenhang mit dem Irak ist es beispielsweise bei Antragstellern aus den folgenden Profilgruppen unter Umständen erforderlich, mögliche Ausschlussgründe zu prüfen. Die Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

- Angehörige des Baath-Regimes, wie beispielsweise Mitglieder der Baath-Partei mit einem bestimmten Rang oder einer bestimmten Position, Militärangehörige sowie Mitarbeitende der Justiz und der Verwaltung
- Mitglieder aufständischer und/oder extremistischer Gruppen (z. B. ISIL, Al-Qaida)
- Mitglieder der ISF, der Peschmerga, der Geheimdienste (z. B. des *Asayesch*) und anderer Sicherheitsakteure
- Mitglieder der PMF
- Mitglieder der PKK
- Mitglieder der Sahwa, einer örtlichen Bewegung, die Aufständische bekämpft und mit den USA kooperiert hat, um Al-Qaida aus dem Irak zu vertreiben
- an Stammesfehden beteiligte Personen

Von irakischen Antragstellern außerhalb des Irak begangene Straftaten (z. B. die Beteiligung an internationalen Aktivitäten des ISIL oder an den Aktivitäten irakischer Milizen im Rahmen des Konflikts in Syrien) könnten ebenfalls Gründe für einen Ausschluss darstellen.

In der Anerkennungsrichtlinie ist kein zeitlicher Rahmen für die Anwendbarkeit der Ausschlussgründe vorgegeben. Antragsteller können aufgrund von Ereignissen ausgeschlossen werden, die in der jüngeren Vergangenheit oder vor längerer Zeit stattfanden, wie beispielsweise während des Regimes von Saddam Hussein (1968 bis 2003).



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.



Die folgenden Teilabschnitte beinhalten Orientierungshilfen für die mögliche Anwendbarkeit der Ausschlussgründe im Zusammenhang mit dem Irak.

Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit

In [Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a QRL](#) und [Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a QRL](#) wird auf konkrete schwere Verstöße gegen das Völkerrecht im Sinne der einschlägigen internationalen Vertragswerke (?) Bezug genommen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Ausschlussgrund „Verbrechen gegen den Frieden“ bei Antragstellern aus dem Irak nur selten eine Rolle spielt. Allerdings könnte er bei hochrangigen Beamten relevant sein, die für die Invasion in Kuwait mitverantwortlich waren.

Die von unterschiedlichen Parteien der aktuellen und früheren Konflikte im Irak begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht könnten Kriegsverbrechen darstellen, darunter beispielsweise der Einsatz verbotener Waffen und die vorsätzlichen willkürlichen Anschläge auf Zivilpersonen.

Straftaten wie Mord, Folter und Vergewaltigung, die den Berichten zufolge von den unterschiedlichen Akteuren begangen wurden, könnten Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, wenn sie im Rahmen eines ausgedehnten und systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung stattfanden. Straftaten, die im Rahmen früherer Ereignisse begangen wurden, beispielsweise während der Militäroperation al-Anfal, könnten ebenfalls einen Ausschluss wegen „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ bewirken.

Manche der im Rahmen der aktuellen Konflikte begangenen Handlungen, wie beispielsweise außergerichtliche Hinrichtungen, Folter und Verschwindenlassen, könnten sowohl Kriegsverbrechen als auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen.

Herkunftsländerinformationen zufolge können insbesondere (ehemalige) Mitglieder von aufständischen Gruppen (z. B. ISIL) und Sicherheitsakteuren (z. B. ISF, PMF) sowie Baathisten an Handlungen beteiligt gewesen sein, die Kriegsverbrechen und/oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen. Mit Blick auf diesen Ausschlussgrund sollten beispielsweise die folgenden Konflikte berücksichtigt werden:

- Erster Golfkrieg (1980–1988): internationaler bewaffneter Konflikt;
- Militäroperation al-Anfal (1987–1988);
- Invasion in Kuwait (1990–1991): internationaler bewaffneter Konflikt; anschließender Aufstand;
- kurdischer Bürgerkrieg (1995–1998): nicht internationaler bewaffneter Konflikt;

(?) In diesem Zusammenhang ist das [Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs](#) von besonderer Relevanz. Vgl. auch die „schwere Verletzungen“ betreffenden Bestimmungen der Genfer Abkommen aus dem Jahr 1949 und des I. Zusatzprotokolls, den gemeinsamen Artikel 3 sowie die einschlägigen Bestimmungen des II. Zusatzprotokolls, des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) und des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (IStGHR).





- Invasion im Irak (2003): internationaler bewaffneter Konflikt;
- bewaffneter Konflikt zwischen den ISF und aufständischen Gruppen ab 2004: nicht internationaler bewaffneter Konflikt;
- konfessionell motivierter Konflikt/Bürgerkrieg (ab 2003): nicht internationaler bewaffneter Konflikt;
- Konflikt mit dem ISIL (seit 2014): nicht internationaler bewaffneter Konflikt;
- Konflikt zwischen der Türkei und dem Irak (seit 2019): internationaler bewaffneter Konflikt.

Schwere (nichtpolitische) Straftat

Im Zusammenhang mit dem Irak ist der Ausschlussgrund „schwere (nichtpolitische) Straftat“ infolge der weit verbreiteten Kriminalität von besonderer Relevanz. Dieser Ausschlussgrund betrifft die kriminellen Aktivitäten organisierter Gruppen und Banden sowie des ISIL und einiger Milizen, aber auch schwere Straftaten, die von Personen ohne Verbindungen zu diesen Gruppen begangen wurden.

Zu den besonders relevanten schweren (nichtpolitischen) Straftaten zählen unter anderem Entführung, Erpressung und Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung. So machten sich beispielsweise in Basra kriminelle Banden die Sicherheitslücke zunutze, sodass es zu einer Zunahme der Raubüberfälle, Entführungen und Morde sowie des Drogenhandels kam.

Gewalt gegen Frauen und Minderjährige (z. B. im Zusammenhang mit der weiblichen Genitalverstümmelung, häuslicher Gewalt, Gewalt im Namen der Ehre sowie Zwangs- und Kinderheirat) könnte ebenfalls eine schwere (nichtpolitische) Straftat darstellen.

Einige schwere (nichtpolitische) Straftaten könnten mit einem bewaffneten Konflikt in Zusammenhang stehen (wenn sie beispielsweise begangen werden, um die Aktivitäten bewaffneter Gruppen zu finanzieren) oder zutiefst unmenschliche Handlungen darstellen, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung stattfanden. In diesem Falle sollten sie nach [Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a bzw. Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a QRL](#) geprüft werden.

Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen

Neben den oben genannten Gründen nach [Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a bzw. Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a QRL](#) könnte die (frühere) Zugehörigkeit zu terroristischen Vereinigungen wie dem ISIL oder Al-Qaida einen Ausschluss rechtfertigen und eine Prüfung der Aktivitäten





des Antragstellers nach [Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c](#) bzw. [Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c QRL](#) erforderlich machen.

Die Anwendung dieses Ausschlussgrundes sollte auf einer individuellen Prüfung der genauen tatsächlichen Umstände der Aktivitäten des Antragstellers innerhalb der betreffenden Organisation beruhen. Die Position des Antragstellers innerhalb der Organisation ist insofern relevant, als eine hohe Position eine (widerlegbare) Vermutung der individuellen Verantwortlichkeit rechtfertigen würde. Ungeachtet dessen müssen jedoch alle relevanten Umstände geprüft werden, bevor über den Ausschluss entschieden werden kann.

Weisen die verfügbaren Informationen auf eine mögliche Beteiligung an Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit hin, ist eine Prüfung der Ausschlussgründe nach [Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a](#) bzw. [Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a QRL](#) vorzunehmen.

Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit des Mitgliedstaats

Im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz ist der Ausschlussgrund nach [Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d QRL](#) nur auf Personen anwendbar, die andernfalls Anspruch auf subsidiären Schutz hätten.

Anders als die Anwendung der übrigen Ausschlussgründe basiert die Anwendung dieser Klausel auf einer zukunftsgerichteten Beurteilung der Gefahr. Bei dieser Prüfung werden jedoch die früheren und/oder gegenwärtigen Aktivitäten des Antragstellers berücksichtigt, wie beispielsweise Verbindungen zu bestimmten Gruppen, die eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellen, oder kriminelle Aktivitäten des Antragstellers.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.



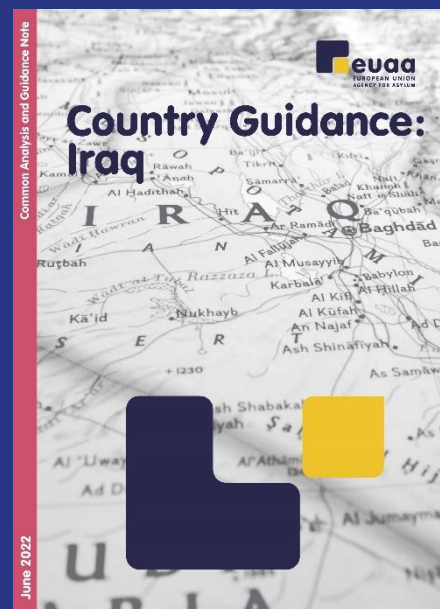
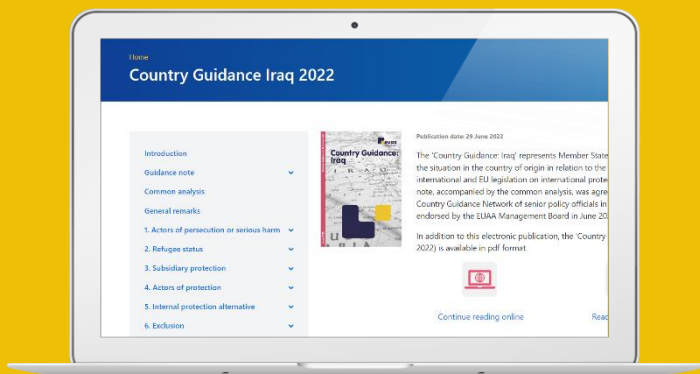


Abkürzungen

COI	Herkunftsländerinformationen (<i>Country of origin information</i>)
EU	Europäische Union
EUAA	Asylagentur der Europäischen Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
ISF	Irakische Sicherheitskräfte (<i>Iraqi Security Forces</i>)
ISIL	Islamischer Staat im Irak und in der Levante; auch bekannt als Islamischer Staat im Irak und in Syrien (ISIS), Islamischer Staat oder Daesh
KRG	Regierung der Region Kurdistan-Irak (<i>Kurdistan Regional Government</i>)
KRI	Region Kurdistan-Irak – umfasst die Provinzen Dohuk, Erbil und Sulaymaniyah
LGBTIQ-Personen	Personen, <ul style="list-style-type: none">■ die sich von Personen ihres eigenen Geschlechts (lesbisch, schwul) oder beiderlei Geschlechts (bisexuell) angezogen fühlen,■ deren Geschlechtsidentität und/oder geschlechtliche Ausdrucksform nicht mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesen Geschlecht übereinstimmt (trans*, nichtbinär),■ die mit Geschlechtsmerkmalen geboren wurden, die nicht der typischen Definition von männlich oder weiblich entsprechen (intersexuell) oder■ deren Identität nicht in eine binäre Klassifikation der Sexualität und/oder des Geschlechts passt (queer).
PKK	Arbeiterpartei Kurdistans
PMF	Volksmobilisierungskräfte (<i>Popular Mobilisation Forces</i>)
QRL (Qualifikationsrichtlinie)	Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes
UNAMI	Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak (<i>United Nations Assistance Mission for Iraq</i>)
UNHCR	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen
USA	Vereinigte Staaten von Amerika



Die umfassende gemeinsame Analyse, auf der dieser Leitfaden basiert, ist in englischer Sprache als E-Book und als PDF-Datei verfügbar.



Beide Formate sind abrufbar unter
<https://euaa.europa.eu/country-guidance-iraq-2022>



doi: 10.2847/713817

